



Frühjahr = Pflanzzeit

„Wenn ich wüsste, dass morgen die Welt unterginge, würde ich heute noch ein Apfelbäumchen pflanzen“, soll Martin Luther einst gesagt haben.

Auch unser Bauhof hat in den vergangenen Tagen einige Bäume gepflanzt.



Im Bereich des Spielplatzes beim Sportheim wurden 2 Platanen und eine Linde gesetzt.

Nachdem wir regelmäßig Baumkontrollen in den öffentlichen Anlagen durchführen, mussten wir im Herbst einige absterbende oder kranke Bäume im Bereich des Spielplatzes beim Sportheim und im Seeweg



Im Bereich des Spielplatzes am Seeweg wurde eine stattliche Birke gesetzt.

sowie im Friedhof aus Verkehrssicherungsgründen entfernen. Nun haben wir dort die abgegangenen Bäume durch Neupflanzungen ersetzt. Um die entstandenen Lücken einigermaßen gut zu füllen, haben wir schon recht stattliche Bäume ausgesucht. Diese werden nun regelmäßig vom Bauhof bewässert und wir hoffen, dass alle gut anwachsen.



Im Friedhof wurden 3 Linden und 1 Ahorn neu gepflanzt.

NOTDIENSTE

Allgemeinärztlicher Bereitschaftsdienst

Notfallpraxis am Klinikum Sindelfingen,
Arthur-Gruber-Straße 70, 71065 Sindelfingen
Öffnungszeiten: Mo. – Do.: 18 – 22 Uhr, Fr. 16 – 22 Uhr
Sa., So., Feiertage: 8 – 22 Uhr

Notfallpraxis am Krankenhaus Herrenberg,
Marienstraße 25, 71083 Herrenberg

Öffnungszeiten: Fr.: 16 – 22 Uhr, Sa., So., Feiertage: 8 – 22 Uhr
Patienten können ohne telef. Voranmeldung in die Notfallpraxis kommen.

Ärztlicher Bereitschaftsdienst an den Wochenenden und Feiertagen und außerhalb der Sprechstundenzeiten: **Kostenfreie Rufnummer 116117**
Montag bis Freitag 9.00 bis 19.00 Uhr: docdirekt - Kostenfreie Online-sprechstunde von niedergelassenen Haus- und Kinderärzten, nur für gesetzlich Versicherte unter **(0711) 96 58 97 00 oder docdirekt.de**

Tierärzte

Samstag/Sonntag, 25./26. April 2020

med. vet. Lena Schwab
Schwabstraße 13, 71088 Holzgerlingen, Tel. (0 70 31) 60 28 12

Freitag, 1. Mai 2020

Dr. med. vet. Andrea Reibel
Berliner Str. 7, 71101 Schönaich, Tel. (0 70 31) 65 39 65

Tierärzte beginnt am angegebenen Tag um 0.00 Uhr und endet 24 Stunden später am folgenden Tag.

Apotheken

Samstag, 25. April 2020

Apotheke am Maurener Weg
Maurener Weg 70, 71034 Böblingen
Tel. (0 70 31) 27 58 68

Sonntag, 26. April 2020

Hibiscus-Apotheke
Altdorfer Straße 9, 71157 Hildrizhausen
Tel. (0 70 34) 86 45

Staufer-Apotheke Sindelfingen
Gartenstraße 25, 71063 Sindelfingen
Tel. (0 70 31) 87 44 87

Montag, 27. April 2020

Bahnhof-Apotheke
Bahnhofstraße 19, 71034 Böblingen
Tel. (0 70 31) 2 52 23

Dienstag, 28. April 2020

Linden-Apotheke
Hauptstraße 53, 71093 Weil im Schönbuch
Tel. (0 71 57) 6 16 09
Sophien-Apotheke Darmsheim
Dagersheimer Straße 17, 71069 Sindelfingen
Tel. (0 70 31) 67 13 30

Mittwoch, 29. April 2020

Waldburg-Apotheke
Postplatz 14, 71032 Böblingen
Tel. (0 70 31) 2 50 43

Donnerstag, 30. April 2020

Apotheke im Dorf
Hildrizhauser Straße 2, 71155 Altdorf
Tel. (0 70 31) 60 10 10
Rotbühl-Apotheke
Leonberger Straße 29, 71063 Sindelfingen
Tel. (0 70 31) 7 08 20

Freitag, 1. Mai 2020

Apotheke 42
Poststraße 42, 71032 Böblingen
Tel. (0 70 31) 20 43 60

Die Notdienstbereitschaft der Apotheken beginnt am angegebenen Tag um 0.00 Uhr und endet 24 Stunden später am folgenden Tag.

Zahnärztlicher Notdienst

Der zahnärztliche Notfalldienst ist zu erfragen unter (07 11) 7 87 77 22.

Kinderärztlicher Notdienst

Jetzt täglich ab 19.30 Uhr und am Wochenende von Samstag, 9.00 Uhr, bis Montag, 6.00 Uhr, in der Kinderklinik des Kreiskrankenhauses Böblingen, Bunsenstraße 120, ohne telefonische Voranmeldung.

Nachbarschaftshilfe Altdorf

Rita Kröll, Telefon 60 22 25

Diakonie-Sozialstation Schönbuchlichtung

Telefon (0 70 31) 684 74 10

IAV-Beratungstelle

für hilfebedürftige und Ältere Menschen und ihre Angehörigen und Gesprächskreis für pflegende Angehörige
Telefon (0 70 31) 684 74 60

Ambulanter Kinder & Jugendhospizdienst Landkreis Böblingen

(Begleitung von Familien mit schwerst- und sterbenskranken Kindern, Begleitung von Kindern mit schwerstkranken und sterbendem Elternteil)
Einsatzleitung: Telefon (0 70 31) 6 59 64 01

Ambulanter Erwachsenen hospizdienst Region Böblingen

Schwerkranke begleiten, Sterbenden nahe sein, Angehörige stützen
Hospizgruppe Holzgerlingen, Altdorf, Hildrizhausen
Einsatzleitung: Telefon (0 70 31) 30 49 402

Trauergruppe (Hilfe für Trauernde)

Telefon (0 70 31) 6 84 74 60

Betreuungsgruppe für Demenzkranke

Telefon (0 70 31) 6 84 74 - 60

Informations- und Beratungstelefon für Menschen mit einer psychischen Erkrankung,

deren Angehörige, Freunde und Nachbarn
Telefon (0 70 31) 66 333 66, Montag bis Freitag von 9 – 17 Uhr
Das Gespräch ist anonym, die Mitarbeitenden unterliegen der Schweigepflicht.

Informations- und Beratungstelefon häusliche Gewalt

Telefon (0 70 31) 6 63 13 31

MOBILE-Management von Beruf und Familie

Telefon (0 70 31) 6 63 19 28

Frauen helfen Frauen

Telefon (0 70 31) 63 28 08, E-Mail: frauenhelfenfrauenbb.de

Thamar – Beratungsstelle gegen sexuelle Gewalt

Stuttgarter Straße 17, 71032 Böblingen
Bürozeiten Mo., Di., Do.: 10.00 bis 13.00 Uhr, Mi.: 13.00 bis 16.00 Uhr
Notrufzeiten: nachts, 20.00 bis 7.00 Uhr, Sa., So., Feiertage durchgehend
Telefon (0 70 31) 22 20 66, Telefax (0 70 31) 22 20 63, www.thamar.de

Wasserversorgung Zweckverband Ammertal-Schönbuchgruppe

Entstörungsdienst, Telefon (08 00) 8 15 18 15
24-Stunden-Service (gebührenfrei deutsches Inland)

Pro Familia Böblingen

Anerkannte Beratungsstelle für Schwangeren- und Schwangerschafts-konfliktberatung, Partnerschafts- und Sexualberatung, Empfängnisverhütung und Kinderwunsch: Pfarrgasse 12, 71032 Böblingen,
Telefon (0 70 31) 67 80 05, E-Mail: boeblingen@profamilia.de .
Telefonzeiten: Montag und Donnerstag 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr,
Dienstag und Mittwoch 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

Die Sprechstunden der Frauenbeauftragten für Bürgerinnen und Bürger:

Landratsamt Böblingen, Zimmer 361, 3. Stock, Neubau, Donnerstag
von 16.00 bis 18.00 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung.

Maskenpflicht ab Montag, 27. April 2020

Trotz der ersten Lockerungen in der Corona-Pandemie betont das Robert-Koch-Institut (RKI) den Ernst der Lage. „Das Virus ist nicht weg“, sagte RKI-Vizepräsident Lars Schaade am Dienstag in Berlin. „Es ist kein Ende der Epidemie in Sicht. Die Fallzahlen können auch wieder steigen.“



Baden-Württemberg führt zur Eindämmung des Coronavirus eine Maskenpflicht ein. Von Montag an gilt die Pflicht, Mund und Nase beim Einkaufen und im öffentlichen Nahverkehr zu bedecken. Ministerpräsident Winfried Kretschmann begründete dies nach einer Kabinettsitzung damit, dass sich bisher zu wenige Menschen im Land an die dringende Empfehlung zum Tragen von Masken hielten. Damit sei kein medizinischer Mundschutz gemeint, sagte er. Es gehe nur um eine einfache Mund-Nasen-Bedeckung. „Notfalls tut es auch ein Schal.“

Warum sind Masken überhaupt sinnvoll?

Trägt jemand einen Mund-Nasenschutz, so verringert er die Ansteckungsgefahr, weil das Material vor Mund und Nase im gewissen Umfang Tröpfchen auffängt. In jedem Fall hilft die Maske, dass Infizierte das Virus nicht weiterverbreiten.

Welche Masken-Typen gibt es?

Für den Alltagschutz reichen selbst genähte Stoffmasken aus. In Krankenhäusern werden sog. Mund-Nasen-Schutzmasken (OP-Masken) verwendet. Sogenannte Filtering Facepieces (FFP) trägt das Personal in Pflege- und Gesundheitseinrichtungen. Bereits Masken mit der Schutzstufe FFP 2 eignen sich laut RKI für Situationen in denen Menschen engen Kontakt zu Covid-19-Verdachtsfällen haben. Manche Hersteller empfehlen aber FFP 3 Masken.

Wo erhält man auf die schnelle eine Maske?

Schutzmasken sind dieser Tage ein knappes Gut. In Apotheken und Drogeriemärkten sind sie oftmals ausverkauft. Viele Menschen sind dazu übergegangen, Masken selbst zu basteln oder zu nähen. Im Internet sind zahlreiche Anleitungen dafür zu finden. Wissenschaftler raten selbst hergestellte Masken oder auch vors Gesicht gebundene Schals und Tücher zur Überbrückung zu nutzen.

Was ist beim Tragen der Gesichtsmasken zu beachten?

Vor dem Aufsetzen der Masken sollte man sich die Hände gründlich mit Seife waschen. Die Maske soll dann so aufgesetzt werden, dass sie Mund und Nase vollständig bedeckt. Wichtig ist ein fester Sitz, damit nicht durch Lücken zwischen Gesicht und Maske Tröpfchen ins Freie gelangen. Beim An- und Ausziehen ist darauf zu achten, dass das Sekret nicht über die Hände verteilt wird. Wichtig ist deshalb, die Maske schräg nach unten, leicht nach vorne gebeugt vom Gesicht zu nehmen. Sie sollte dann in einen geschlossenen Behälter wie etwa eine Plastiktüte gegeben werden. Danach nach Möglichkeit wieder die Hände waschen oder desinfizieren.

Wie oft können Masken getragen werden?

Es gibt einfache Einmalmasken aus Papier, die normalerweise einmal getragen werden sollten. Professionelle Schutzmasken können mehrfach verwendet werden. Auch selbst genähte Stoffmasken können nach dem Reinigen erneut verwendet werden.

Wie reinigt man Masken?

Zur Desinfektion von selbst genähten Masken und Stoffmasken reicht eine Wäsche in der Waschmaschine bei mindestens 60 Grad aus, oder heißes gründliches Bügeln. Eilige können diese Masken auch für eine Viertelstunde in den 80 Grad heißen Backofen legen – das überlebt kein Virus.

Weitere Informationen zu Schutzmasken finden Sie beispielsweise auf der Webseite unserer Landesregierung:

www.baden-wuerttemberg.de/de/service/alle-meldungen/meldung/pid/auch-einfache-masken-helfen/
Bitte halten Sie sich nach wie vor auch an die Hygieneregeln und Abstandsvorschriften.

Termine der Woche

Bitte beachten Sie die Termine des Abfallkalenders:

am Dienstag, den 28. April 2020 Restmüll

Vorankündigung:

am Dienstag, den 5. Mai 2020 Wertstoffe

am Mittwoch, den 6. Mai 2020 Biomüll



Amtliche Bekanntmachungen

Rathäuser und Landratsamt im Landkreis Böblingen bleiben bis 3. Mai 2020 weiter geschlossen

**Kundenkontakt nur nach vorheriger Terminvereinbarung
Besuchern wird dringend empfohlen Masken zu tragen**

Trotz schrittweiser Lockerungen der Einschränkungen zur Eindämmung der Corona-Epidemie sollen die Rathäuser im Landkreis und das Landratsamt bis zum 3. Mai geschlossen bleiben. Die Städte und Gemeinden und die Landkreisverwaltung setzen weiterhin auf Terminvergaben zur Bearbeitung dringlicher Anliegen. Das ist das Ergebnis einer Absprache zwischen dem Landrat Roland Bernhard und den Oberbürgermeistern und Bürgermeistern im Kreis im Rahmen einer gemeinsamen Arbeitsgruppe zur Bewältigung der Corona-Krise.

„Zum Schutz der Bürgerinnen und Bürger sowie auch der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wollen wir derzeit noch dabei bleiben, jeweils nur nach vorheriger Terminvergabe Publikum zu empfangen“, sind sich der Landrat sowie die Oberbürgermeister und Bürgermeister aus der Arbeitsgruppe einig. Weiter heißt es: „Die letzten Wochen haben gezeigt, dass es gelingt, dringende Anliegen der Bürgerinnen und Bürger über die Terminvergaben gut abzuarbeiten.“

Die Rathäuser und das Landratsamt sind weiter telefonisch oder per E-Mail erreichbar.

Auf den Webseiten der Städte und Gemeinden sowie des Landkreises finden sich die Informationen und Kontaktdaten zur Terminvereinbarung. Beim Besuch der Verwaltungen wird dringend empfohlen, eine Maske zu tragen. Die Schließung orientiert sich an den landesweiten Kontaktbeschränkungen, die ebenfalls bis zu diesem Datum weiterbestehen. Wie es ab dem 4. Mai weitergehen kann, wollen Landkreis und Kommunen in der kommenden Woche entscheiden.

Das Rathaus in Altdorf erreichen Sie derzeit telefonisch:

Montag – Freitag von 8.00 h – 12.00 h und
Montag – Donnerstag von 14.00 h – 16.00 h.
Tel. (0 70 31) 74 74-0

Bei dringenden und unaufschiebbaren Angelegenheiten können Sie auch Besuchstermine im Rathaus mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Rathausverwaltung vereinbaren.

Auf unserer Internetseite www.alt-dorf-bb.de informieren wir Sie tagesaktuell über die weitere Lageentwicklung hinsichtlich der Corona-Pandemie. Bitte verfolgen Sie auch die tagesaktuellen Nachrichten in Funk und Fernsehen sowie die Tagespresse.

Jubilar-Besuche des Bürgermeisters

Aufgrund des derzeit von der Regierung verordneten Kontaktverbots führt der Bürgermeister während der Geltungsdauer der Corona-Verordnung keine Geburtstags- oder Ehejubilarsbesuche mehr durch.

Diese Personen zählen zudem zu den Risikogruppen hinsichtlich der Corona-Infektionen, weshalb dies umso mehr geboten ist. Wir bitten alle Jubilare hierfür um Ihr Verständnis. Es dient Ihrem eigenen Schutz.

Erweiterte Notbetreuung in den Kindertageseinrichtungen



Nach einer Entscheidung der Bundeskanzlerin und der Regierungschefs der Länder, die strengen Regelungen zur Ausbreitung des Coronavirus zu lockern, haben seit Montag wieder einige Geschäfte geöffnet und Betriebe haben ihre Arbeit wieder aufgenommen. Obwohl die Kontaktbeschränkungen grundsätzlich aufrechterhalten werden, ein Tragen von Alltagsmasken als Pflicht beim Einkaufen angeordnet wurde und die Kindertageseinrichtungen bis auf weiteres geschlossen sind, beabsichtigt die Landesregierung, die Notbetreuung in den Kindertageseinrichtungen aufrechtzuerhalten und noch auszuweiten.

Ab 27. April 2020 sollen in eine **erweiterte Notbetreuung** in den Kindertageseinrichtungen auch Kinder aufgenommen werden, deren beide Elternteile aufgrund ihres Berufes einen bestätigten Bedarf ihres Arbeitgebers haben.

Neu ist damit, dass nicht nur Kinder, deren Eltern in der kritischen Infrastruktur arbeiten, Anspruch auf Notbetreuung haben, sondern grundsätzlich auch Kinder, bei denen beide Elternteile bzw. die oder der Alleinerziehende außerhalb der Wohnung eine präsenzpflichtige berufliche Tätigkeit wahrnehmen, von ihrem Arbeitgeber unabhömmlich gestellt sind, eine entsprechende Bescheinigung vorlegen und durch diese Tätigkeit an der Betreuung gehindert sind. Außerdem bedarf es der Erklärung beider Erziehungsberechtigten bzw. von der oder dem Alleinerziehenden, dass eine familiäre oder anderweitige Betreuung nicht möglich ist.

Es handelt sich grundsätzlich weiterhin nur um eine **Notbetreuung**. Der reguläre Betrieb der Kindertageseinrichtungen und Schulen bleibt zunächst untersagt. Wie bisher soll sich die Notbetreuung auf den Zeitraum des Betriebs der Kita beschränken, den die Notbetreuung ersetzt. Es besteht kein Anspruch, sondern

COVID-19: Bin ich betroffen und was ist zu tun?

Orientierungshilfe für Bürgerinnen und Bürger

Haben Sie Erkrankungssymptome?

Zu möglichen Symptomen von COVID-19 gehören: Schnupfen, Halsschmerzen, Gliederschmerzen, Abgeschlagenheit, Husten, Kopfschmerzen, Fieber > 38°C, Schüttelfrost, Kurzatmigkeit



JA

NEIN

Bei möglichen COVID-19-Symptomen gilt grundsätzlich:

• Bleiben Sie zu Hause.



• Meiden Sie jeden Kontakt, besonders zu Risikogruppen.



• Rufen Sie an, bevor Sie einen Arzt/Ärztin aufsuchen.



Gehören Sie selbst einer Risikogruppe an?

- ▶ Ältere Personen (einschl. Bewohner von Altenpflegeheimen, ambulant Pflegebedürftige)
- ▶ Personen mit Vorerkrankungen (z.B. Herz-Kreislauf-, Lungen-, Krebserkrankung, Diabetes)
- ▶ Personen mit geschwächtem Immunsystem (z. B. durch Einnahme immunsupprimierender Medikamente)



JA

NEIN

Lassen Sie sich telefonisch beraten!

- ▶ Z. B. Hausarzt/-ärztin, Ärztlicher Bereitschaftsdienst: Tel. 116117, lokale Corona-Hotlines, Fieber-Ambulanzen. Fragen Sie nach, ob Ihr zuständiges Gesundheitsamt informiert werden muss.
- ▶ Wenn Sie nicht durchkommen, versuchen Sie es erneut!
- ▶ Bei akuter Atemnot rufen Sie den Notarzt: Tel. 112!
- ▶ Reduzieren Sie direkte Kontakte im persönlichen Umfeld, andernfalls halten Sie > 1,5 m Abstand soweit möglich.
- ▶ Waschen Sie regelmäßig und gründlich Hände mit Wasser und Seife.
- ▶ Verzichten Sie auf Händeschütteln.
- ▶ Husten und niesen Sie in die Armbeuge.
- ▶ Falls Sie nach erfolgter Beratung häuslich isoliert werden, kurieren Sie sich zu Hause aus!



Halten Sie Abstand und bleiben Sie gesund!

- ▶ Beachten Sie die lokal geltenden Bestimmungen, wie z. B. Ausgangsbeschränkungen.
- ▶ Reduzieren Sie Ihre Außenkontakte.
- ▶ Arbeiten Sie nach Möglichkeit von zu Hause.
- ▶ Reduzieren Sie direkte Kontakte im persönlichen Umfeld, andernfalls halten Sie > 1,5 m Abstand soweit möglich.
- ▶ Waschen Sie regelmäßig und gründlich Hände mit Wasser und Seife.
- ▶ Verzichten Sie auf Händeschütteln.
- ▶ Husten und niesen Sie in die Armbeuge.
- ▶ Achten Sie auf Ihre seelische Gesundheit, z. B. durch ausreichend Bewegung und indem Sie über Telefon und andere Medien mit anderen in Verbindung bleiben.



Kurieren Sie sich zu Hause aus!

- ▶ Reduzieren Sie direkte Kontakte im persönlichen Umfeld, andernfalls halten Sie > 1,5 m Abstand soweit möglich.
- ▶ Waschen Sie regelmäßig und gründlich Hände mit Wasser und Seife.
- ▶ Verzichten Sie auf Händeschütteln.
- ▶ Husten und niesen Sie in die Armbeuge.
- ▶ Bleiben Sie nach Möglichkeit in einem eigenen Zimmer.
- ▶ Benutzen Sie nach Möglichkeit ein eigenes Bad, ansonsten reinigen Sie es mehrmals täglich.
- ▶ Nutzen Sie Gemeinschaftsräume (z. B. Küche, Flur, Bad) nicht häufiger als unbedingt nötig und achten Sie auch auf eine tägliche Reinigung.
- ▶ Lüften Sie regelmäßig alle Räume.
- ▶ Nehmen Sie Ihre Mahlzeiten möglichst zeitlich und räumlich getrennt von anderen ein.
- ▶ Teilen Sie kein Geschirr, Handtücher, Bettwäsche etc. mit anderen Personen.
- ▶ Reinigen Sie häufig berührte Oberflächen (z. B. Nachttische, Bettrahmen, Türklinken, Lichtschalter, Smartphones) täglich.
- ▶ Sammeln Sie Ihre Wäsche separat und waschen Sie diese bei mindestens 60° C.
- ▶ Lassen Sie Lieferungen vor dem Haus-/Wohnungseingang ablegen.
- ▶ Vermeiden Sie Kontakte zu Risikogruppen.
- ▶ Bei Zunahme der Beschwerden lassen Sie sich umgehend ärztlich beraten!



Weitere Informationen:



BZgA

www.infektionsschutz.de



RKI

www.rki.de/covid-19-isolierung

kann bei entsprechendem Bedarf und vorhandenen Ressourcen vom Träger ermöglicht werden.

Weil die Betreuungskapazitäten der Altdorfer Einrichtungen aufgrund der räumlichen und personellen Gegebenheiten voraussichtlich nicht ausreichen werden, um für alle teilnahmeberechtigten Kindern die Teilnahme an der erweiterten Notbetreuung zu ermöglichen, werden entsprechend der Corona-Verordnung vorrangig Kinder aufgenommen,

1. bei denen einer der Erziehungsberechtigten oder die oder der Alleinerziehende in der kritischen Infrastruktur tätig und unabhkömmlich sind oder
2. für die der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe feststellt, dass die Teilnahme an der Notbetreuung zur Gewährleistung des Kindeswohls erforderlich ist oder
3. die im Haushalt einer bzw. eines Alleinerziehenden leben.

Eltern, die die erweiterte Notbetreuung aus den genannten beruflichen Gründen in Anspruch nehmen müssen, finden das Anmeldeformular im Internet unter <https://www.alt Dorf-boeblingen.de/de/aktuelles/corona/familie.php>. Ihre Ansprechpartnerin für Fragen rund um die Notbetreuung und für die Antragstellung ist Frau Karin Grund, Tel. (0 70 31) 74 74 20 oder grund@altdorf-bb.de.

Bitte beachten Sie, dass die Notbetreuung bzw. erweiterte Notbetreuung grundsätzlich nur in der bisher besuchten Einrichtung und erst nach Absprache und Zulassung durch die Gemeinde Altdorf in Anspruch genommen werden kann.

Ihre Gemeindeverwaltung

Kindergarten- sowie Kernzeitgebühren für den Monat Mai ausgesetzt

Nachdem die Kinderbetreuungseinrichtungen weiterhin geschlossen sind und nur eine Notbetreuung angeboten wird, gilt folgende Gebührenregelung:

Die Elternbeiträge für unsere Kitas und Schulen werden auch für den Monat Mai analog dem April ausgesetzt. Eine endgültige Entscheidung wird auch hier auf später vertagt.

Hiermit möchten wir die Familien weiter unterstützen.

Die Gebühren für die Notbetreuung werden nach Inanspruchnahme der Einrichtung im Nachhinein abgerechnet.

Ihre Gemeindeverwaltung

Erhöhte Waldbrandgefahr

Schönes Wetter, trockener Boden und viel Wind – die Waldbrandgefahr in der Region steigt stetig. Bereits vor zwei Wochen kämpfte die Altdorfer Feuerwehr mit einem ca. einen Hektar großen Unterholzbrand im Wald. Glücklicherweise konnte das Feuer schnell unter Kontrolle gebracht werden. Was genau den Brand ausgelöst hatte ist derzeit noch nicht bekannt.

Ein Waldbrand kann viele Ursachen haben. Ein Großteil der Waldbrände wird durch fahrlässiges menschliches Handeln verursacht, lediglich 5 % haben natürliche Auslöser wie Blitzeinschläge oder ähnliches. Durch verantwortungsbewusstes und aufmerksames Verhalten und Handeln kann jeder Waldbesucher seinen Teil dazu beitragen, den Wald vor Bränden zu schützen.

Damit es in dieser Trockenheit zu keinem Waldbrand kommt, sind folgende einfache Regeln zu beachten:

- Spaziergänger sollten unbedingt das Rauchverbot im Wald einhalten
- Lager- und Grillfeuer dürfen nur an den gekennzeichneten Feuerstellen entfacht werden. Dabei sollte eine Entfernung von 50 bis 100 Metern zum Waldrand eingehalten werden.
- Parken im Wald vermeiden: Autofahrer sollten bei Waldbrandgefahr nur ausgewiesene Parkplätze benutzen, denn Grasflächen können sich durch heiße Katalysatoren entzünden.
- Zigarettenkippen sollten keinesfalls im Wald entsorgt werden.

- Der Wald ist keine Müllanlage: Glasflaschen und Glasscherben wirken wie Brennlupe, hierdurch entzündeten sich ausgetrocknete Gräser und Hölzer sehr schnell.

Es gilt: Auch bei den kleinsten Bränden sollte umgehend die Feuerwehr unter der Notrufnummer 112 alarmiert werden. Dabei sollten möglichst der genaue Brandort, das Ausmaß und die Art des Feuers genannt werden. So kann verhindert werden, dass sich der Brand ausbreitet.

Ihre Gemeindeverwaltung



Unsere Kläranlage sorgt für die Reinigung unseres Abwassers

Feuchttücher und feuchtes Toilettenpapier erschweren die Arbeit und haben in der Toilette nichts verloren

Babytücher, Reinigungstücher erfreuen sich in den letzten Jahren immer größerer Beliebtheit, kommen diese doch ohne zusätzliches Wasser aus und zeichnen sich durch eine hohe Reißfestigkeit aus.

Und gerade in den letzten Wochen ist auf Grund von nicht nachvollziehbaren Hamsterkäufen bei Toilettenpapier der ein oder andere gezwungen auf Alternativen wie Feuchttücher zurückzugreifen.

Aber gerade diese Feuchttücher können zum Problem werden, wenn man diese nach der Benutzung in die Toilette wirft.

So lösen sich Feuchttücher oder feuchtes Klopapier nämlich nicht wie Toilettenpapier in Verbindung mit Wasser auf, sondern blockieren die Kanalisation. Dadurch kommt es oft schon bei den Hausanschlüssen, welche einen deutlich kleineren Leitungsquerschnitt haben als die Hauptleitungen, zu Verstopfungen. Diese müssen dann von den Hauseigentümern, welche für die Unterhaltung Ihres Hausanschlusses verantwortlich sind, durch Kanalreinigungsfirmen teuer entfernt werden. Aber selbst wenn diese Materialien durch die Hausanschlussleitung kommen, verursachen sie weitere Schwierigkeiten. Auf dem Weg zur Kläranlage muss das Abwasser über Pumpwerke gefördert werden. Dort verknoten sich die Tücher mit anderen Feststoffen zu regelrechten Zöpfen und verstopfen das Laufrad der Pumpen, was sogar zu Rückstau im Kanal führen kann. Das Entfernen solcher Stoffe ist nur mit erheblichem Aufwand möglich. Im schlimmsten Fall gehen die Pumpen durch die Feuchttücher kaputt. Ein Austausch dieser kann schnell mehrere tausend Euro kosten.

Kosten, die am Ende alle Verbraucher über die Gebühren zu tragen haben. Neben den Feuchttüchern gehören noch andere Feststoffe nicht in die Toilette.

Nachfolgend haben wir die größten Problemverursacher für unsere Kläranlage aufgelistet:

- Feuchttücher
- Wattestäbchen
- Tampons / Binden
- Wattepad / Hygieneartikel
- Speisereste und Fette
- Medikamente



Nicht in die Toilette werfen!
Feuchttücher sind Abfall.

Landen solche Feststoffe über die Toilette auf der Kläranlage, kann es sehr leicht zu Störungen im Klärwerk kommen. Auch sollte jedem bewusst sein, dass Chemikalien und Medikamente nur bedingt in der Kläranlage herausgefiltert und abgebaut

werden können. Im schlimmsten Fall gelangen die Wirkstoffe in den Wasserkreislauf und somit auch irgendwann wieder beim Menschen. Daher sind solche Stoffe über die Schadstoffsammelstellen zu entsorgen.

Generell gilt, die Toilette ist kein Ersatz für den Hausmüll!

Coronavirus: Fahrplanangebot im VVS wird wieder aufgestockt

Seit Montag, 20. April 2020 – Verkehrsunternehmen fahren Angebot Schritt für Schritt hoch

Nachdem das öffentliche Leben in den letzten Wochen weitgehend stillgelegt wurde, starten nun schrittweise die ersten vorsichtigen Lockerungsmaßnahmen. Seit Anfang der Woche dürfen weitere Geschäfte wieder öffnen, verschiedene Firmen in der Region haben angekündigt, die Produktion wieder aufzunehmen. Weil daher wieder mit deutlich mehr Fahrgästen zu rechnen ist, fahren auch die Verkehrsunternehmen im VVS ihr Angebot seit Montag, 20. April 2020, in einem ersten Schritt wieder hoch.

Die Fahrplanänderungen in der Übersicht:

S-Bahn Stuttgart

Seit Montag, 20. April, fahren die S-Bahnen der Linien S1 (Abschnitt Plochingen – Böblingen/Herrnberg), S3 (Abschnitt Backnang – Vaihingen) und S4 (Abschnitt Marbach – Schwabstraße) in den Hauptverkehrszeiten zwischen 6 und 10 sowie zwischen 15 und 19 Uhr im 15-Minuten-Takt.

Auf den übrigen Linien der S2, S5 und S6 bleibt das jetzige Grundangebot im 30-Minuten-Takt vorerst bestehen. Dabei werden Langzüge mit drei S-Bahn-Einheiten eingesetzt.

Die S60 fährt weiterhin von Böblingen nach Leonberg. Der S-Bahn-Nachtverkehr und die frühe Fahrt zum Flughafen entfallen weiterhin.

Stuttgarter Straßenbahnen AG

Der Sonderfahrplan der SSB wird ab Montag, 20. April, ausgeweitet und entspricht dann dem Ferienfahrplan. Die Linien U8, U16, U19 und U34 sind wieder im Einsatz. Bei der Stadtbahn gilt zwischen ca. 6.30 und 20.30 Uhr ein 10-Minuten-Takt. Fröhlich bis 6.30 und abends ab 20.30 Uhr bis Betriebsschluss fahren die Bahnen alle Viertelstunde.

Im Busverkehr wird auf allen Linien (außer Einsatzbusse oder Verstärkerfahrten im Schülerverkehr) wieder der Betrieb aufgenommen, auch auf den Schnellbuslinien X1, X2 und X7. Die Innenstadtbuslinien fahren von etwa 6.30 bis etwa 19 Uhr alle zehn Minuten. Alle anderen Buslinien fahren in der Hauptverkehrszeit ihren üblichen Takt. Die Nachtbusse fahren weiterhin nicht.

Am Wochenende gilt bei Bus und Stadtbahn der normale Sams- tags- und Sonntagsfahrplan.

Regionalbahnen

Die Regionalbahnen fahren weiterhin nach dem verlässlichen Grundangebot und sind grundsätzlich im Stundentakt unterwegs. Auf der Schusterbahn zwischen Stuttgart-Untertürkheim und Kornwestheim wird der Betrieb nach wie vor ausgesetzt. Die Nachtfahrten am Wochenende finden ebenfalls nicht statt.

Stadtverkehr Esslingen

Der Städtische Verkehrsbetrieb Esslingen fährt weiterhin nach dem Ferienfahrplan. Die Busse sind damit nach dem regulären Fahrplan im Einsatz, die speziellen Schülerfahrten entfallen aber.

Stadtverkehr Ludwigsburg

Das Busunternehmen LVL Jäger, das den Stadtverkehr in Ludwigsburg und Kornwestheim betreibt, fährt nach einem Ferienfahrplan. Das heißt, dass passend zur Taktverdichtung der S-Bahn die Busse auf den Linien 421, 422, 425 und 427 montags bis freitags nur im Zeitraum von ca. 6.00 bis 9.30 Uhr sowie von ca. 15.30 Uhr bis 19 Uhr im 10 Minuten-Takt unterwegs sind. Ansonsten gibt es auf diesen Linien tagsüber einen 20-Minuten-Takt.

Busverkehre in den Verbundlandkreisen

Bei den Regionalbussen gilt ab Montag, 20. April, wieder der veröffentlichte Ferienfahrplan. Die Busse fahren damit nach dem gewöhnlichen Fahrplan, die speziellen Schülerfahrten finden aber nicht statt.

Wegen der weiter geltenden Kontaktbeschränkungen nehmen die Freizeitbuslinien ihren Betrieb zum 1. Mai nicht auf.

Nebenbahnen

Die Schönbuchbahn fährt weiterhin alle 30 Minuten, abends ab 19.30 Uhr ist sie nur im Stundentakt im Einsatz. Die Strohgäubahn, die Tälesbahn und die Wieslauftalbahn sind ab Montag, 20. April, nach dem veröffentlichten Ferienfahrplan unterwegs. Damit gilt der reguläre Fahrplan, die speziellen Schülerfahrten fallen jedoch weiterhin aus.

Die Wieslauftalbahn ist wie gewohnt unterwegs. Jedoch fährt in Nächten von Freitag auf Samstag und Samstag auf Sonntag der letzte Zug nach 24 Uhr nicht.

Die Teckbahn ist weiterhin wie gewohnt jede Stunde im Einsatz.

RELEX

Der Fahrplan der Express-Buslinien X10, X20 und X60 bleibt wie gewohnt.

Der VVS empfiehlt seinen Fahrgästen, sich über die Fahrplanauskunft (EFA) in der App „VVS mobil“ oder über vvs.de über ihre jeweiligen Verbindungen zu informieren. Die ab Montag gültigen Fahrpläne sind dort ab Freitagvormittag abrufbar.

Eine Übersicht zu den jeweils aktuellen Fahrplanänderungen befindet sich hier: vvs.de/coronavirus

Hygieneregeln beachten – VVS empfiehlt Mund-Nasen-Schutz

In vielen Bereichen des öffentlichen Lebens wird es Situationen geben, in denen der Mindestabstand nicht durchgehend einzuhalten sein wird. Das wird auch in den Bussen und Bahnen der Fall sein, wenn wieder mehr Berufstätige und bald auch Schüler mit dem VVS unterwegs sind. Um das Risiko von Infektionen weiter zu drosseln, lehnt sich der VVS an die Empfehlung der Bundesregierung und des Robert-Koch-Instituts an, in öffentlichen Räumen, in denen der Sicherheitsabstand nicht gewährleistet werden kann (z. B. ÖPNV), einen einfachen Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

Zusätzlich appelliert der VVS an seine Fahrgäste, die bekannten Hygieneregeln dringend zu befolgen. Außerdem ist wichtig, dass die Fahrgäste sich über die komplette Zug- und Buslänge verteilen.

Zum Hintergrund:

Auch die Verkehrsunternehmen im VVS haben infolge des Coronavirus mit knappen Personalressourcen zu kämpfen. Daher wurde das Fahrplanangebot in den letzten Wochen deutlich reduziert. Für die Fahrgäste gab es trotz der Einschränkungen ein verlässliches Grundangebot. Die Alternative wäre der ungeplante Ausfall von Fahrten, wenn Mitarbeiter im Fahrdienst oder aus der Werkstatt krank oder in Quarantäne sind. Nach heutigem Stand hat sich die Personalsituation im Fahrbetrieb etwas entspannt.

Auch am 1. Mai gilt: Sachbeschädigungen sind Straftaten

Appell an Jugendliche und Eltern

Der Brauch des „Maiensteckens“ beruht nicht auf Klopapier, Senf und Rasierschaum sondern auf Maibäumen. Neben Maibäumen, die in vielen Kommunen aufgestellt werden, gibt es das private „Maienstecken“: Ursprünglich wurde der Maibaum vor dem Fenster der Braut als Liebesbeweis aufgestellt. Die Burschen stellten ihren Mädchen nachts heimlich einen Maibaum vor die Tür. Aber es konnte natürlich auch vorkommen, dass ein Rivale diesen Baum einfach absägte und zu Fall brachte.

In der Walpurgisnacht, die Nacht vor dem 1. Mai, ist es auch bei uns Tradition allen möglichen Schabernack zu treiben. Leider wird das Maienstecken in der heutigen Zeit mehrfach von einfachem Blödsinn bis zu gefährlichen Zerstörungen und Sachbeschädigungen geprägt.

In den letzten Jahren musste festgestellt werden, dass sich in der Nacht auf den 1. Mai die an Vandalismus grenzenden Zerstörungsaktionen von Jugendlichen – und zunehmend auch von Kindern – häufen: ausgerissene Pflanzen, zertretene Blumenbeete, umgetretene Zäune, gesprengte Briefkästen und verschmierte Autos sind keine Scherze sondern Vandalismus und damit Straftaten! Auch das „Verzieren“ von Gebäuden mit Klopapier, Zahnpasta, Rasierschaum oder Ketchup übersteigt meist die Grenzen eines Scherzes. Für den Gebäudebesitzer bedeuten solche „Scherze“ meist stundenlanges Reinigen am „Tag der Arbeit“, die Reinigung an öffentlichen Gebäuden kostet zudem eine ganze Menge an Steuergeldern.

Richtig gefährlich wird es, wenn Baustellenbeschilderungen abgebaut, Schächte ausgehoben oder Gegenstände auf den Straßen abgestellt werden. Die Grenze der 1.-Mai-Streiche sind dort erreicht, wo andere Personen gefährdet oder Sachschäden verursacht werden. Ein Scherz ist nicht immer ein Scherz, eine Straftat bleibt aber immer eine Straftat – sei es aus Leichtsinn, Übermut oder wegen alkoholbedingter Fehleinschätzung!

Der Brauch des Maiensteckens ist daher kein Freibrief für mutwillige Zerstörungen und Sachbeschädigungen. Wir bitten alle Eltern auf ihre Kinder zu achten und ihrer Aufsichtspflicht nachzukommen.

Tipps für Eltern:

Sprechen Sie mit Ihren Kindern und machen sie Ihnen den Unterschied zwischen wirklich lustigen Maistreichen und mutwilligen Zerstörungsaktionen klar!

Achten Sie darauf, dass Ihre Kinder die entsprechenden „Spielregeln“ auch einhalten – Wenn Minderjährige zum Teil bis in die späte Nacht durch die Gemeinde streunen und dabei Straftaten begehen, verletzen Sie Ihre Aufsichtspflicht! Sie als Eltern bestimmen, wie lange ihre Kinder in der Mainacht draußen unterwegs sein dürfen, und mit wem.

Witzige Streiche sind gefragt:

Aktivitäten mit Witz, Geist und Kreativität regen zum Schmunzeln an und finden Sympathien. Oftmals ist sogar eine Anregung für etwas Dauerhaftes dabei. Wahre Könnern zeigen sich dadurch, dass sie ohne die Gefährdung oder Schädigung anderer auskommen.

Deshalb sollte das Motto gelten:

1.-Mai-Streiche – ja! Sachbeschädigungen oder Gefährdungen – nein!

Ihre Gemeindeverwaltung

Mähpflicht

Abmähen von Grundstücken

Die Eigentümer von unbebauten Grundstücken sind verpflichtet, ihre Grundstücke so zu bewirtschaften oder zu pflegen, dass das Orts- und Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird. Beeinträchtigt wird das Ortsbild vor allem durch nicht abgemähte innerhalb der geschlossenen Ortschaft.

Wir möchten daher an alle Grundstückseigentümer appellieren, diese Verpflichtungen nachzukommen. Zum Einen wird dadurch eine Beeinträchtigung der Nachbarschaftsgrundstücke vermieden und zum Anderen trägt die Pflege der Grundstücke auch zu einem schöneren Orts- und Landschaftsbild bei. Außerdem werden es Ihnen Ihre Nachbarn danken.



Zentrale Corona-Ambulanz ist in Betrieb

Hotline und Testzentren sind künftig am Wochenende geschlossen. Wochenendbetreuung über Notfallpraxis gewährleistet

In Sindelfingen ist die Zentrale Corona-Ambulanz in Betrieb gegangen. Sie ist von Montag bis Sonntag, an 7 Tagen die Woche, geöffnet. Die Terminvergabe erfolgt über den Hausarzt bzw. am Wochenende über den Notfalldienst. Im Gegenzug werden die Hotline am Landratsamt Böblingen und der Betrieb der Testzentren in Herrenberg und Sindelfingen am Wochenende eingestellt. Die Anrufe, und entsprechend auch die Zahlen der Tests, gingen zuletzt so zurück, dass diese Maßnahme gerechtfertigt scheint. „Sollten sich hier andere Entwicklungen ergeben, können wir den Betrieb selbstverständlich wieder durchgehend an allen Tagen sicherstellen“, so Landrat Roland Bernhard.

Die Abläufe an der Corona-Ambulanz sind folgendermaßen: Nach wie vor gilt, dass bei Erkältungssymptomen oder Fieber, sowie grippeähnlichen Symptomen der Hausarzt telefonisch kontaktiert werden soll. Dieser entscheidet über ein weiteres Vorgehen und kann den Patienten entweder selbst versorgen oder bei der Corona-Ambulanz in Sindelfingen anmelden. In letzterem Fall erhält der Patient einen Termin in der Ambulanz. Eine Anmeldung eines Patienten direkt bei der Corona-Ambulanz soll nicht erfolgen! An Wochenenden, wenn die Hausärzte telefonisch nicht erreichbar sind, wenden sich die Patienten an die Notfallpraxen in den Krankenhäusern bzw. die Nummer 116 117. Von dort kann ebenfalls die Weiterleitung an die Corona-Ambulanz erfolgen.

Das zusätzliche Angebot soll dafür sorgen, dass in den Arztpraxen chronisch Kranke oder akut erkrankte Patienten von infektionsgefährdeten Patienten getrennt werden und die bewährte ambulante Versorgung Aller erhalten bleibt. In der Corona-Ambulanz ist es möglich, Patienten mit einer möglichen oder schon diagnostizierten Corona-Infektion ambulant und separat mit den entsprechenden Vorkehrungen und Schutzkleidungen zum Schutz von Patienten und Personal zu betreuen. Zudem werden durch diese Maßnahme die Kliniken unterstützt und unnötige Einweisungen vermieden.

Die Corona-Ambulanz wird von niedergelassenen Ärzten und deren Vertretern durch die Kassenärztliche Vereinigung besetzt sein. Die Ausstattung, Bereitstellung sowie die Stellung des Büropersonals in der Praxis erfolgt durch das Landratsamt Böblingen.

**Wir tragen Maske
und darunter
ein Lächeln**



**#maskeauf
#maskeaufKreisBB**

Ich schütze Dich – Du schützt mich
Durch das Tragen einer Maske und die Einhaltung der Regeln verhindern wir die Ausbreitung des Corona-Virus.

Aktuelle Informationen
jederzeit online unter
www.lrab.de



Gemeinsamer Antrag für Förder- und Ausgleichsmaßnahmen in der Landwirtschaft für 2020

Frist zur Abgabe ist der 15. Mai 2020

Die Abgabefrist für den Gemeinsamen Antrag (GA) ist weiterhin der 15. Mai 2020. Obwohl die EU den Mitgliedsstaaten wegen der Corona-Krise eine Fristverlängerung eingeräumt hat, wird Deutschland und somit auch Baden-Württemberg kein Gebrauch davon machen, damit die Direktzahlungen rechtzeitig ausgezahlt werden können.

Wie bereits bekannt, werden in diesem Jahr keine Termine im Landratsamt vergeben. Sollten Sie Beratungsbedarf in Bezug auf den Antrag haben, bitten wir Sie deshalb, sich frühzeitig telefonisch oder per E-Mail an uns zu wenden. Der komprimierte Antrag muss dem Amt für Landwirtschaft und Naturschutz bis 15. Mai 2020 unterschrieben per Post zugeschickt oder in den Briefkasten des Landratsamtes eingeworfen werden. Es gilt der Eingangstempel.

Änderungen im Anbau, von Flächen oder im Antrag selber können noch bis zum 31. Mai ohne Fristabzug erfolgen. Die zuständigen Sachbearbeiterinnen und Herr Cramer sind während der bekannten Geschäftszeiten telefonisch für die Landwirtinnen und Landwirte erreichbar. Weitere Auskünfte erhalten Sie unter (0 70 31) 6 63-23 30.

Photovoltaik-Check für Kommunen und Unternehmen

Kostenloses Angebot jetzt nutzen

Wer wissen möchte, ob das Dach seiner Liegenschaft zur Erzeugung von nachhaltigem Sonnenstrom geeignet ist und ob sich das auch finanziell lohnt: Die Energieagentur Kreis Böblingen bietet im Rahmen des Photovoltaik-Netzwerks Region Stuttgart einen Schnellcheck speziell für Kommunen und Unternehmen zur Abschätzung der Wirtschaftlichkeit eines eigenen Solarprojektes an.

Mit Photovoltaik können Hauseigentümer, Unternehmen und Kommunen Geld sparen, zum Klimaschutz beitragen und die Versorgungssicherheit steigern. „Photovoltaik rechnet sich nach wie vor“, sagt Berthold Hanfstein, Geschäftsführer der Energieagentur. „Vor allem, wenn ein hoher Anteil des selbst erzeugten Stromes in der eigenen Liegenschaft genutzt werden kann.“

Wer einen PV-Check durchführen lässt, bekommt einen Überblick über sein Vorhaben und dessen Finanzierung - kostenfrei, unverbindlich und unabhängig. Darüber hinaus erhält man auch Unterstützung bei der weiteren Planung des Projektes. Kontaktaufnahme zur Energieagentur: Tel. (0 70 31) 6 63 23 56 oder per E-Mail: t.lehmann@ea-bb.de.

Weitere Infos im Internet unter: <https://www.photovoltaikbw.de/regionale-pv-netzwerke/region-stuttgart/>

Die Energieagentur führt übrigens weiterhin die etablierte kostenlose, neutrale und unabhängige Erstberatung auch für Privatpersonen durch, mittlerweile konsequent als telefonische Beratung. Weitere Informationen gibt es telefonisch unter (0 70 31) 6 63-20 40 oder im Internet unter www.ea-bb.de.

Malbuch zum Download, ideal als Beschäftigung für die Kids in der Corona-Zeit

Wir möchten Sie auf ein Malbuch über den Landkreis Böblingen hinweisen. Erstellt hat es der Automobildesigner Christopher Reim von Reimdesign. Damit möchte er in Zeiten von Corona nicht nur den Kindern etwas Abwechslung bieten. Das Malbuch steht kostenlos zum Download bereit. Es finden sich unter anderem Motive wie der Schönbuchturn, die Stadtmauer von Weil der Stadt und der Böblinger See.

Das Malbuch bietet so auch einen künstlerischen Rundgang durch die verschiedenen Gemeinden des Landkreises. „Ich woll-

te in der aktuellen Lage mit meinem Malbuch etwas Positives beitragen, denn wir müssen jetzt alle zusammenhalten“, sagt Christopher Reim. In den Social-Media-Kanäle des Landkreises Böblingen hat er bereits viele positive Rückmeldungen erhalten.

Zum Download: www.reimdesign.net/malbuch

Wirtschaftsministerium und Sozialministerium veröffentlichen gemeinsame Richtlinie für den Einzelhandel

Ministerin Hoffmeister-Kraut: „Damit geben wir den Betrieben eine wichtige Hilfestellung und Orientierung, unter welchen Voraussetzungen eine Öffnung ab Montag wieder möglich ist“

Minister Manne Lucha: „Der Gesundheitsschutz muss weiter absolut im Vordergrund stehen“

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau und das Ministerium für Soziales und Integration haben heute auf Basis der innerhalb der Landesregierung erfolgten Abstimmungen eine gemeinsame Richtlinie zu den Voraussetzungen der Öffnung im Einzelhandel veröffentlicht. Mit dieser Richtlinie wird in Form einer Checkliste konkretisiert, welche Hygieneregeln von Geschäften des Einzelhandels einzuhalten sind. Zudem enthält die Richtlinie Vorgaben, nach welchen Regeln die Verkaufsfläche von 800 qm zu berechnen ist, bis zu der Geschäfte des Einzelhandels aufgrund der Corona-Verordnung ab dem 20. April 2020 wieder öffnen dürfen.

„Mit dieser Regelung haben die Verkaufsstellen des Einzelhandels einheitliche und klare Vorgaben an der Hand, wie die verschiedenen Vorgaben des Arbeitsschutzes und des Infektionsschutzes, insbesondere aufgrund der Corona-Verordnung, erfüllt werden können. Damit geben wir den Betrieben eine wichtige Hilfestellung und Orientierung, unter welchen Voraussetzungen eine Öffnung ab Montag wieder möglich ist“, so Ministerin Dr. Hoffmeister-Kraut. „Auch für die Frage der Berechnung der Verkaufsfläche gibt es eine klare Regelung: Abtrennungen und Teilöffnungen von Verkaufsflächen sind nicht zugelassen.“

Sozialminister Manne Lucha erklärte: „Der Gesundheitsschutz, die strikte Einhaltung der Hygiene-Etikette und fürsorgliches Abstandhalten stehen für uns nach wie vor absolut im Vordergrund. Nur auf diesem Weg kann es uns gelingen, die Ausbreitung des Virus abzubremsen und eine zweite Welle zu verhindern. Also gilt es jetzt eine Sogwirkung in die Innenstädte und Shoppingcenter effektiv zu vermeiden. Bei diesem ersten Schritt zu einer vollständigen Verkaufsöffnung haben wir uns deshalb für eine vorsichtige Variante entschieden. Wir werden die Wirksamkeit der bisherigen und der neuen Regeln genau beobachten und regelmäßig prüfen, ob die Infektionsschutzkonzepte sowie Abstands- und Hygieneregeln der Unternehmen funktionieren.“

„Wir werden alles tun, damit die jetzt noch beschränkten Branchen und Bereiche nicht länger als nötig ihre Geschäfte und Einrichtungen geschlossen halten müssen. Umso wichtiger ist es jetzt, dass alle die Hygiene- und Abstandsregeln konsequent und sorgfältig befolgen, damit es zu keinem erneuten Anstieg der Infektionszahlen kommt. Wenn uns dies erfolgreich gelingt, können wir hoffentlich schon bald über weitergehende Öffnungen nachdenken“, so Hoffmeister-Kraut.

Hintergrundinformationen:

Mit der gemeinsamen Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau und des Ministeriums für Soziales und Integration zur Öffnung von Einrichtungen des Einzelhandels gemäß § 4 Absatz 3 der Corona-Verordnung, werden die Voraussetzungen für die Öffnung im Einzelhandel aufgrund der Corona-Verordnung näher geregelt.

Die Richtlinie legt dabei fest, wie die Verkaufsfläche von 800 qm, bis zu der Einzelhandelsläden gemäß § 4 Absatz 3 Nr. 12 a der Corona-Verordnung der Landesregierung in der neuesten Fassung grundsätzlich öffnen dürfen, konkret zu berechnen ist. Dabei stellt die Richtlinie auf die Kriterien des Bundesverwaltungsgerichts ab,

die auch der Flächenberechnung im Baugenehmigungsverfahren zugrunde liegen. Damit wurde eine bewährte und überprüfbare Methode gewählt, um etwaige Zweifelsfälle klären zu können.

Zudem wird in der Richtlinie geregelt, welche Hygienevorschriften konkret von den Geschäften des Einzelhandels erfüllt werden müssen, um die Vorgaben der Corona-Verordnung und des Arbeitsschutzes zu erfüllen. In Form einer Checkliste wird leicht nachvollziehbar aufgelistet, welche Maßnahmen zu ergreifen sind. So sind etwa zur Sicherung des Mindestabstands Markierungen auf dem Boden vor Kassenarbeitsplätzen anzubringen und die Anzahl der Kunden im Geschäft in Abhängigkeit von der Verkaufsfläche zu begrenzen. Konkrete Vorgaben zu Reinigungsintervallen von Kassenarbeitsplätzen und Pausenräumen sind ebenso enthalten wie die Pflicht zur Bereitstellung von ausreichenden Waschgelegenheiten für die Beschäftigten. Im Rahmen der verpflichtenden Gefährdungsbeurteilung im Arbeitsschutz sind weitere individuell angemessene Maßnahmen zu prüfen, um die Ansteckungsgefahr zu minimieren.

Anhang:

Die Auslegungshinweise zur Corona-Verordnung und die gemeinsame Richtlinie – Öffnung des Einzelhandels aufgrund Corona, können Sie unter den folgenden Links abrufen.

Link:

Auslegungshinweise Corona-Verordnung:

https://wm.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-wm/intern/Dateien_Downloads/Auslegungshinweise_zur_Corona-Verordnung.pdf

Link:

Richtlinie zur Öffnung des Einzelhandels:

https://wm.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-wm/intern/Dateien_Downloads/Gemeinsame_Richtlinie_Oeffnung_des_Einzelhandels_aufgrund_Corona-VO.pdf

Link: <https://wm.baden-wuerttemberg.de/de/wirtschaft/informationen-zu-den-auswirkungen-des-coronavirus/>

1. Tranche Denkmalförderung

Erste Tranche des Denkmalförderprogramms 2020: 3,3 Millionen Euro für Erhalt, Sanierung und Nutzung von 51 Kulturdenkmälern

Staatssekretärin Katrin Schütz: „Denkmale stehen für die reiche Geschichte unseres Landes und sind ein wertvolles Stück Heimat. Die Förderung leistet einen wichtigen Beitrag, dass sie auch für die kommenden Generationen weiterhin erlebbar sind“ Mit rund 3,3 Millionen Euro fördert das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg in der ersten Tranche des Denkmalförderprogramms 2020 die Erhaltung, Sanierung und Nutzung von 51 Kulturdenkmälern in Baden-Württemberg. Die Mittel stammen überwiegend aus den Erlösen der Staatlichen Toto-Lotto GmbH Baden-Württemberg.

„Die Vielzahl der baden-württembergischen Bau- und Kunstdenkmale steht für die reiche Geschichte unseres Landes. Sie stiften Identität, sind lebendige Orte der Erinnerung und ein wertvolles Stück Heimat. Es ist daher wichtig, dass sie auch für die kommenden Generationen weiterhin erlebbar sind. Ich freue mich, dass wir mit unserer Denkmalförderung einen wichtigen Teil dazu beitragen“, sagte Staatssekretärin Katrin Schütz.

Unter den 51 Kulturdenkmälern, die in der ersten Tranche des Denkmalförderprogramms 2020 unterstützt werden, sind 25 private. Hinzu kommen 16 kirchliche und 10 kommunale Denkmale.

Gefördert werden beispielsweise Erhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an bedeutenden Kirchenbauten. Die evangelische Gesamtkirchengemeinde Ulm erhält 500.000 Euro für die weiteren Restaurierungsmaßnahmen am Ulmer Münster, die katholische Kirchengemeinde in Geislingen-Binsdorf erhält insgesamt bis zu 410.800 Euro für die Gesamtanierung des ehemaligen Dominikanerinnenklosters und die Gemeinde Königsfeld erhält bis

zu 59.400 Euro für die Neueindeckung des Holzschindeldaches der St. Nikolaus Kapelle in Buchenberg.

Förderschwerpunkte sind Fassaden- und Fenstersanierungen, Dachinstandsetzungen, Steinsanierungen (Treppen, Balkone) und Innensanierungen (Stuckarbeiten, Türen, Tore). Darunter sind denkmalfachlich und handwerklich interessante und zugleich herausfordernde Maßnahmen an bekannten wie auch an eher unscheinbaren Baudenkmalen. So gehört auch die Restaurierung eines historischen Wirtshausschildes eines ehemaligen Gasthofes sowie einer ornamentalen Deckenbemalung dazu.

Zuwendungen erhalten ebenfalls private Vorhaben, beispielsweise für die Außeninstandsetzung eines Schwarzwaldhauses in Neuenbürg.

Weitere Informationen

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg entscheidet über die Aufstellung des Denkmalförderprogramms und die zu fördernden Maßnahmen. Anträge auf Förderung aus Landesdenkmalmitteln sind landesweit ausschließlich an das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart, Berliner Straße 12, 73728 Esslingen a. N., zu richten. Weitere Informationen zum Förderverfahren beim Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart finden Sie unter www.denkmalpflege-bw.de.

Eine Liste der geförderten kirchlichen und kommunalen Vorhaben¹ finden Sie auf der Homepage des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau unter: <https://t1p.de/ed1y>

¹ Grundsätzlich dürfen aus Gründen des Datenschutzes Informationen über private Antragsteller nicht weitergegeben werden. Bei den o. g. Vorhaben liegt eine Einwilligung der Eigentümer vor.

Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO)¹

¹ nichtamtliche konsolidierte Fassung nach Inkrafttreten von Artikel 1 der Sechsten Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung vom 23. April 2020 (notverkündet gemäß § 4 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter <http://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung>)

vom 17. März 2020

(in der ab 27. April 2020 gültigen Fassung)

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit den § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Einstellung des Betriebs an Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen

- (1) Bis zum Ablauf des 3. Mai 2020 sind
1. der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung außerunterrichtlicher und anderer schulischer Veranstaltungen an den öffentlichen Schulen, Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und den Schulen sowie Schulkindergärten in freier Trägerschaft,
 2. die Nutzung schulischer Gebäude für nichtschulische Zwecke,
 3. der Betrieb von Kindertageseinrichtungen sowie Kindertagespflege und
 4. der Betrieb von Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule, flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule
- untersagt.

- (2) Die Untersagung nach Absatz 1 gilt nicht für Schulen an nach § 28 des Kinder und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg anerkannten Heimen für Minderjährige, soweit die Schüler ganzjährig das Heim besuchen sowie Sonderpädagogische Bildungs und Beratungszentren mit Internat, die ganzjährig geöffnet sind. Die Untersagung gilt ferner nicht für Schulen der Altenpflege, Altenpflegehilfe, Krankenpflege, Krankenpflegehilfe, Kinderkrankenpflege, Entbindungspflege (Hebammen), Notfallsanitäter, Schulen zur Ausbildung von medizinischtechnischen Assistenten und Pharmazeutischtechnischen Assistenten, soweit dort Schüler und Schülerinnen geprüft und unterrichtet werden, deren Abschluss oder deren Kenntnisprüfung im Rahmen des Anerkennungsverfahrens ausländischer Berufsabschlüsse bis spätestens 30. Mai 2020 erfolgen soll sowie für die Weiterbildung für Intensivkrankenpfleger. Das Kultusministerium kann Ausnahmen von Absatz 1 für die Sonderpädagogischen Bildungs und Beratungszentren mit den Förderschwerpunkten emotionale und soziale Entwicklung, Sehen, Hören, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Schülerinnen und Schüler in längerer Krankenhausbehandlung sowie die entsprechenden Einrichtungen des frühkindlichen Bereichs zulassen, sofern dies aufgrund des besonderen Förder und Betreuungsbedarfs erforderlich ist.
- (3) Das Kultusministerium kann zur Durchführung schulischer Abschlussprüfungen Ausnahmen von Absatz 1 sowie von § 4 Absatz 1 zulassen. Dasselbe gilt für
1. das Sozialministerium in Bezug auf Gesundheitsberufeschulen und Schulen für Sozialwesen sowie
 2. das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im landwirtschaftlichen Bildungsbereich.
- (4) Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, deren bisher besuchte Einrichtung einem Betriebsverbot unterliegt und für die nach den Absätzen 1 bis 3 sowie § 1a keine Ausnahme vorgesehen ist, dürfen die betreffenden Einrichtungen nicht betreten. Die Personensorgeberechtigten haben für die Beachtung der Betretungsverbote zu sorgen.
- (5) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Dauer der Untersagung nach Absatz 1, auch zeitlich gestuft, zu verlängern sowie deren Bedingungen festzulegen und die Ausgestaltung der Notbetreuung nach § 1a anzupassen. Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz anzuordnen, bleibt hiervon unberührt.

§ 1a

Erweiterte Notbetreuung

- (1) Für Schülerinnen und Schüler an Grundschulen, in Grundschulstufen an Sonderpädagogischen Bildungs und Beratungszentren, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten und in den Klassenstufen 5 bis 7 an den auf der Grundschule aufbauenden Schulen sowie für Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, soweit sie noch nicht wieder am Betrieb der Einrichtung oder der Tagespflegestelle teilnehmen, wird eine erweiterte Notbetreuung eingerichtet.
- (2) Berechtigter zur Teilnahme an der erweiterten Notbetreuung sind Kinder, deren Erziehungsberechtigte beide
1. einen Beruf ausüben, dessen zugrundeliegende Tätigkeit zur Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur nach Absatz 8 beiträgt, und sie unabkömmlich sind oder
 2. eine präsenzpflichtige berufliche Tätigkeit außerhalb der Wohnung wahrnehmen und dabei unabkömmlich sind
- und sie durch ihre berufliche Tätigkeit an der Betreuung gehindert sind. Der Unabkömmlichkeit beider Erziehungsberechtigten nach Satz 1 steht es gleich, wenn eine Person alleinerziehend ist und sie die Voraussetzungen nach Satz 1 Nummer 1 oder 2 erfüllt. Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 ist durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung des Arbeitgebers beziehungsweise des Dienstherrn zu belegen. Bei selbständig oder freiberuflich Tätigen tritt an die Stelle der Bescheinigung nach Satz 3 die eigene Versicherung, dass die Voraussetzungen nach Satz 1 vorliegen. Die Erziehungsberechtigten nach Satz 1 und Alleinerziehende nach Satz 2 haben darüber hinaus zu versichern, dass eine familiäre oder anderweitige Betreuung nicht möglich ist.
- (3) Sofern die Betreuungskapazitäten der Einrichtung nicht ausreichen, um für alle nach Absatz 2 teilnahmeberechtigten Kinder die Teilnahme an der erweiterten Notbetreuung zu ermöglichen, sind vorrangig die Kinder aufzunehmen,
1. bei denen mindestens einer der Erziehungsberechtigten oder die oder der Alleinerziehende in der kritischen Infrastruktur nach Absatz 8 tätig und unabkömmlich ist,
 2. für die der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe feststellt, dass die Teilnahme an der Notbetreuung zur Gewährleistung des Kindeswohls erforderlich ist oder
 3. die im Haushalt einer oder eines Alleinerziehenden leben.
- Sofern die Betreuungskapazitäten der Einrichtung nicht ausreichen, um die nach den Satz 1 Nummer 1 bis 3 teilnahmeberechtigten Kinder aufzunehmen, entscheidet die Gemeinde, in der die Einrichtung ihren Sitz hat, nach pflichtgemäßem Ermessen über die Aufnahme der Kinder.
- (4) Die erweiterte Notbetreuung erstreckt sich in der Regel auf den Zeitraum des Betriebs der Einrichtungen nach § 1 Absatz 1 oder § 1a, den sie ersetzt, und kann darüber hinaus auch die Ferienzeiträume sowie Sonn und Feiertage umfassen. Sie findet in der jeweiligen Einrichtung, die das Kind bisher besucht hat, durch deren Personal und in konstant zusammengesetzten Gruppen statt. Ausnahmen hiervon sind nur in besonders zu begründenden Fällen zulässig und sind von der jeweiligen Einrichtungsleitung im Benehmen mit dem Träger der Einrichtung zu entscheiden.
- (5) Die in der erweiterten Notbetreuung zulässige Gruppengröße beträgt bei Kindertageseinrichtungen höchstens die Hälfte der in der Betriebserlaubnis genehmigten Gruppengröße, in Schulen höchstens die Hälfte des für die Regelklassen der jeweiligen Schulart maßgeblichen Klassenteilers. Die gemeinsamen Schutzhinweise für Kindertageseinrichtungen des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, der Unfallkasse Baden-Württemberg und des Landesgesundheitsamtes Baden-Württemberg sowie die Hygienehinweise des Kultusministeriums für die Schulen in ihrer jeweils aktuellen Fassung sind zu beachten. Die Einrichtungsleitung kann im Benehmen mit dem Träger der Einrichtung und der Gemeinde die Gruppengröße reduzieren, sofern dies erforderlich ist, um diese Schutzhinweise einzuhalten. Beim gemeinsamen Verzehr von Speisen ist sicherzustellen, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen besteht und die Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von 1,5 Metern zwischen den Personen gewährleistet ist.
- (6) Vom Mindestpersonalschlüssel des § 1 der Kindertagesstättenverordnung kann in der erweiterten Notbetreuung abgewichen werden, sofern die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht dennoch uneingeschränkt möglich ist.
- (7) Für die erweiterte Notbetreuung in der Kindertagespflege gelten die Absätze 2 bis 5 entsprechend mit der Maßgabe, dass die in der Pflegeerlaubnis vorgesehene Kinderzahl, maximal jedoch fünf Kinder in konstant zusammengesetzten Gruppen betreut werden dürfen.
- (8) Kritische Infrastruktur im Sinne des Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 sind insbesondere
1. die in den §§ 2 bis 8 der BSIKritverordnung (BSIKritV) bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informations- und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz und Versicherungswesen, Transport und Verkehr,
 2. die gesamte Infrastruktur zur medizinischen und pflegerischen

- schen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unterstützungsbereiche, der Altenpflege und der ambulanten Pflegedienste, auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 BSIKritisV hinausgeht,
3. die ambulanten Einrichtungen und Dienste der Wohnungslosenhilfe, die Leistungen nach §§ 67 ff. des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch erbringen, sowie gemeindepsychiatrische und sozialpsychiatrische Einrichtungen und Dienste, die einem Versorgungsvertrag unterliegen, und ambulante Einrichtungen und Dienste der Drogen und Suchtberatungsstellen,
 4. Regierung und Verwaltung, Parlament, Organe der Rechtspflege, Justizvollzugs und Abschiebungshaftvollzugseinrichtungen sowie notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge (einschließlich der Einrichtungen gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 4 IfSG) sowie die in den § 1 Absatz 1 genannten Einrichtungen, soweit Beschäftigte von ihrem Dienstherrn oder Arbeitgeber unabkömmlich gestellt werden,
 5. Polizei und Feuerwehr (auch Freiwillige) sowie Notfall-/Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz, sowie die Einheiten und Stellen der Bundeswehr, die mittelbar oder unmittelbar wegen der durch das Coronavirus SARS-CoV-2 verursachten Epidemie im Einsatz sind,
 6. Rundfunk und Presse,
 7. Beschäftigte der Betreiber bzw. Unternehmen für den ÖPNV und den Schienenpersonenverkehr sowie Beschäftigte der lokalen Busunternehmen, sofern sie im Linienverkehr eingesetzt werden,
 8. die Straßenbetriebe und Straßenmeistereien sowie
 9. das Bestattungswesen.
- (9) Das Kultusministerium kann durch Rechtsverordnung über die in Absatz 8 genannten Bereiche hinaus weitere Bereiche der kritischen Infrastruktur lageangepasst festlegen.
 - (10) Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, deren bisher besuchte Einrichtung einem Betriebsverbot unterliegt und für die keine Ausnahme nach dieser Verordnung vorgesehen ist, dürfen die betreffenden Einrichtungen nicht betreten. Die Personensorgeberechtigten haben für die Beachtung der Betretungsverbote zu sorgen.

§ 2

Hochschulen und Akademien des Landes

- (1) Der Studienbetrieb in den Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Kunst und Musikhochschulen, Hochschulen für angewandte Wissenschaften, der DHBW und den Akademien des Landes bleibt bis zum 3. Mai 2020 ausgesetzt; er wird ab 20. April 2020 in digitalen Formaten wiederaufgenommen. Bereits begonnener Studienbetrieb wird in digitalen Formaten fortgesetzt. Praxisveranstaltungen, die spezielle Labor bzw. Arbeitsräume an den Hochschulen erfordern (z. B. Laborpraktika, Präparierkurse), sind nur unter besonderen Schutzmaßnahmen möglich, wenn sie zwingend notwendig sind. Mensen und Cafeterien bleiben bis 3. Mai 2020 geschlossen. Unter Einhaltung der zum Zwecke des Infektionsschutzes gebotenen Regelungen können Zusammenkünfte zur Durchführung von Hochschulzugangsverfahren, Aufnahmeprüfungen und Auswahlverfahren, einschließlich Studierfähigkeitstests, sowie von Forschung und Lehre, einschließlich Prüfungen, die vom Rektorat ausnahmsweise zugelassen werden, stattfinden, wenn diese nicht durch Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationstechnologien ersetzbar sind.
- (2) In Gebäuden und auf dem Gelände der Hochschulen sind unbeschadet von Absatz 1 alle Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstigen Zusammenkünfte von jeweils mehr als fünf Personen bis zum 3. Mai 2020 verboten. Dies gilt nicht

für Gebäude und Einrichtungen der Universitätsklinik und sonstige kritische Einrichtungen im Sinne von § 1 Absatz 6. § 3 Absätze 3 und 6 findet entsprechende Anwendung.

- (3) Zur Durchführung von Abschlussprüfungen können ferner Ausnahmen von Absatz 1 und 2 zugelassen werden
 1. vom Innenministerium in Bezug auf die Hochschule der Polizei Baden-Württemberg und
 2. vom Justizministerium in Bezug auf die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen.
- (4) Über die Nachholung von ausgefallenen Veranstaltungen und Prüfungen entscheidet die Hochschule in eigener Verantwortung. Die Hochschulen sorgen im Rahmen des rechtlich und tatsächlich Möglichen dafür, dass die Studierenden alle im Sommersemester 2020 vorgesehenen Studienleistungen gegebenenfalls in modifizierter Form erbringen können und zugleich die Studierbarkeit gewährleistet ist.

§ 3

Verbot des Aufenthalts im öffentlichen Raum und von Ansammlungen, Pflicht zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen

- (1) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist bis zum 3. Mai 2020 nur alleine, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder im Kreis der Angehörigen des eigenen Haushalts gestattet. Zu anderen Personen ist im öffentlichen Raum, wo immer möglich, ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Personen ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr müssen zum Schutz anderer Personen vor einer Verbreitung des SARS-CoV-2 Virus
 1. im öffentlichen Personennahverkehr, an Bahn und Bussteigen und
 2. in den Verkaufsräumen von Ladengeschäften und allgemein in Einkaufszentren
 eine nichtmedizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung tragen, wenn dies nicht aus medizinischen Gründen oder aus sonstigen zwingenden Gründen unzumutbar ist oder wenn nicht ein anderweitiger mindestens gleichwertiger baulicher Schutz besteht.
- (2) Außerhalb des öffentlichen Raums sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen von jeweils mehr als fünf Personen vorbehaltlich des Selbstorganisationsrechts des Landtages und der Gebietskörperschaften bis zum 3. Mai 2020 verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen, wenn deren teilnehmende Personen
 1. in gerader Linie verwandt sind, wie beispielsweise Eltern, Großeltern, Kinder und Enkelkinder oder
 2. in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben
 sowie deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partnerinnen oder Partner. Die Untersagung nach Satz 1 gilt namentlich für Zusammenkünfte in Vereinen, sonstigen Sport und Freizeiteinrichtungen sowie öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen außerhalb der in §§ 1 und 1a genannten Bereiche.
- (3) Ausgenommen von dem Verbot nach den Absätzen 1 und 2 sind Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte, wenn sie
 1. der Aufrechterhaltung des Arbeits und Dienstbetriebs oder der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür oder vorsorge oder
 2. dem Betrieb von Einrichtungen, soweit er nicht nach dieser Verordnung untersagt ist,
 zu dienen bestimmt sind. Satz 1 Nummer 1 gilt insbesondere für Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte der Gerichte, Staatsanwaltschaften, der Notarinnen und Notare des Landes. Er gilt außerdem für Veranstaltungen, die der medizinischen Versorgung dienen wie beispielsweise Veranstaltungen zur Gewinnung von Blut-

spenden, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen im Sinne von § 4 Absatz 5 getroffen werden.

- (4) Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen in Kirchen, Moscheen, Synagogen und die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sind bis zum 3. Mai 2020 grundsätzlich untersagt. Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung unter Auflagen zum Infektionsschutz abweichende Regelungen von den Absätzen 1 und 2 und von Satz 1 für Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen in Kirchen, Moscheen, Synagogen und Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sowie für alle Bestattungen, Totengebete, Leichenwaschungen sowie Aufbahrungen festzulegen.
- (5) Die zuständigen Prüfungsbehörden können zur Durchführung von Staatsprüfungen, einschließlich der Kenntnisprüfungen, Ausnahmen von den Verboten nach den Absätzen 1 und 2 sowie von § 2 und § 4 Absatz 1 Nummer 2 zulassen.
- (5a) Das für den Gegenstand der Ausbildung jeweils fachlich zuständige Ministerium kann unbeschadet der Regelungen in §§ 1 und 2 zur Behebung einer Personalknappheit unter Auflagen zum Schutz vor Infektionen für die Durchführung von Veranstaltungen zur Ausbildung oder Qualifikation für Berufe einschließlich von Prüfungen Ausnahmen von den Verboten nach den Absätzen 1 und 2 sowie § 4 Absatz 1 Nummer 2 zulassen.
- (6) Die zuständigen Behörden können aus wichtigem Grund unter Auflagen zum Schutz vor Infektionen Ausnahmen vom Verbot nach den Absätzen 1 und 2 zulassen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
1. Versammlungen und sonstige Veranstaltungen der Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur im Sinne von § 1a Absatz 8 dienen oder
 2. es sich um gesetzlich vorgeschriebene Veranstaltungen handelt und eine Verlegung des Termins nicht möglich ist.

§ 3a

Verordnungsermächtigung für Maßnahmen für Ein und Rückreisende

Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 1 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung unbeschadet der §§ 5 und 6 Maßnahmen für Ein und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus zu erlassen, insbesondere

1. die Absonderung von Personen, die aus einem Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland einreisen, in geeigneter Weise gemäß § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG,
2. die Pflicht von Personen nach Nummer 1 gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG, sich bei den für sie zuständigen Behörden zu melden und auf das Vorliegen der Voraussetzungen für die Absonderung hinzuweisen,
3. die Beobachtung von Personen nach Nummer 1 gemäß § 29 IfSG und
4. berufliche Tätigkeitsverbote für Personen nach Nummer 1 gemäß § 31 IfSG einschließlich solcher, die sich gegen Personen richten, die ihren Wohnsitz außerhalb von Baden-Württemberg haben,

sowie Ausnahmen hiervon und Auflagen einschließlich weiterer Anordnungen hierzu gemäß § 28 Absatz 1 IfSG vorzuschreiben; dabei können auch Bußgeldbewehrungen für den Fall von Zuwiderhandlungen vorgesehen werden.

§ 4

Schließung von Einrichtungen

- (1) Der Betrieb folgender Einrichtungen wird bis zum 3. Mai 2020 für den Publikumsverkehr untersagt:
1. Kultureinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Museen, Theater, Schauspielhäuser, Freilichttheater,
 2. Bildungseinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Akademien, Fortbildungseinrichtungen, Volkshochschulen,

Musikschulen und Jugendkunstschulen,

3. Kinos,
 4. Schwimmbäder und Hallenbäder, Thermal- und Spaßbäder, Saunen,
 5. alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten, insbesondere Fitnessstudios sowie Tanzschulen, und ähnliche Einrichtungen,
 - 5a. Sportboothäfen, soweit nicht die Benutzung zur unaufschiebbaren Sicherung der Boote vor Verlust oder Beschädigung, zum Ein- und Auswassern, zur Aufrechterhaltung der beruflichen Bootsnutzung (z.B. Berufsfischerei) oder zur Ausübung beruflicher Tätigkeiten auf dem Gelände (z.B. Bootsarbeiten durch Gewerbetreibende) erforderlich ist,
 6. Jugendhäuser,
 7. (aufgehoben)
 8. Vergnügungsstätten, insbesondere Spielhallen, Spielbanken, Wettvermittlungsstellen,
 9. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen; untersagt ist auch jede sonstige Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne von § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes,
 10. Gaststätten und ähnliche Einrichtungen wie Cafés, Eisdielen, Bars, ShishaBars, Clubs, Diskotheken und Kneipen,
 11. Messen, Ausstellungen, Freizeit- und Tierparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (auch außerhalb geschlossener Räume), Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen,
 12. alle weiteren Verkaufsstellen des Einzelhandels, die nicht zu den in Absatz 3 genannten Einrichtungen gehören,
 13. öffentliche Spiel- und Bolzplätze,
 14. Frisöre, Tattoo-/Piercingstudios, Massagelstudios, Kosmetikstudios, Nagelstudios, Studios für kosmetische Fußpflege sowie Sonnenstudios,
 15. Beherbergungsbetriebe, Campingplätze und Wohnmobilstellplätze; eine Beherbergung darf ausnahmsweise zu geschäftlichen, dienstlichen oder, in besonderen Härtefällen, zu privaten Zwecken erfolgen, und
 16. Betrieb von Reisebussen im touristischen Verkehr.
- (2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung, auch über den Zeitraum nach Absatz 1 hinaus, bis zum Außerkrafttreten dieser Verordnung den Betrieb
1. anderer als der in Absatz 1 genannten Einrichtungen zu untersagen oder ihn von der Einhaltung von Auflagen abhängig zu machen oder,
 2. im Einvernehmen mit dem zuständigen Ministerium, den Betrieb von Einrichtungen nach Absatz 1 ausnahmsweise unter Auflagen zu gestatten.
- (3) Von der Untersagung nach Absatz 1 sind ausgenommen:
1. der Einzelhandel für Lebensmittel und Getränke einschließlich Bäckereien, Metzgereien,
 2. Wochenmärkte und Hofläden einschließlich mobiler Verkaufsstellen für landwirtschaftliche Produkte,
 3. Abhol- und Lieferdienste einschließlich solche des Online-Handels,
 4. der Außer-Haus-Verkauf von Gaststätten, Cafés und Eisdielen,
 - 4a. Kantinen für Betriebsangehörige oder Angehörige öffentlicher Einrichtungen, wobei § 1a Absatz 5 Satz 4 entsprechende Anwendung findet,
 5. Ausgabestellen der Tafeln,

6. Apotheken, Drogerien, Sanitätshäuser, Hörgeräteakustiker, Optiker und Praxen für die medizinische Fußpflege,
- 6a. Einzelhändler für Gase, insbesondere für medizinische Gase,
7. Tankstellen,
- 7a. der Handel mit Kraftfahrzeugen und Fahrrädern,
8. Banken und Sparkassen sowie Servicestellen von Telekommunikationsunternehmen,
9. Reinigungen und Waschsalons,
- 9a. Einrichtungen des Polizeivollzugsdienstes, die zu Übungs- und Ausbildungszwecken sowie zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs erforderlich sind,
10. der Buchhandel, Zeitschriften- und Zeitungsverkauf,
11. Raiffeisenmärkte und Landhandel,
12. Verkaufsstätten für Bau-, Gartenbau- und Tierbedarf,
- 12a. sonstige Einzelhandelsgeschäfte mit einer Verkaufsfläche von nicht mehr als 800 Quadratmetern,
13. der Großhandel und
14. Bibliotheken, auch an Hochschulen, und Archive.

Wenn Mischsortimente angeboten werden, dürfen Sortimentsteile, deren Verkauf nicht nach Satz 1 gestattet ist, verkauft werden, wenn der erlaubte Sortimentsteil überwiegt; diese Stellen dürfen dann alle Sortimente vertreiben, die sie gewöhnlich auch verkaufen. Wenn bei einer Stelle der verbotene Teil des Sortiments überwiegt, darf der erlaubte Teil allein weiter verkauft werden, wenn eine räumliche Abtrennung möglich ist. Die Sätze 2 und 3 finden nur Anwendung, wenn keine Ausnahme nach Satz 1 Nummer 12a vorliegt. Im Fall von Einkaufszentren erfolgt eine gesonderte Betrachtung der jeweiligen Verkaufsstelle.

- (3a) Poststellen und Paketdienste dürfen abweichend von Absätzen 1 bis 3 ihren Betrieb aufrechterhalten. Wird die Poststelle oder der Paketdienst zusammen mit einer nach Absatz 1 untersagten Einrichtung betrieben, darf diese, mit Ausnahme von für den Brief- und Paketversand erforderlichen Nebenleistungen, nicht betrieben werden, wenn die mit dem Betrieb der Poststelle oder dem Paketdienst erwirtschafteten Umsätze einschließlich Nebenleistungen im Vergleich zu denen, die durch den Verkauf des Sortiments der untersagten Einrichtung erwirtschaftet werden, eine untergeordnete Rolle spielen; keinesfalls dürfen zusätzlich zu Poststellen oder Paketdiensten Einrichtungen gemäß Absatz 1 Nummern 9 und 14 betrieben werden.
- (4) Dienstleister, Handwerker und Werkstätten können in vollem Umfang ihrer Tätigkeit nachgehen, soweit sie nicht in Absatz 1 genannt sind.
- (5) Sofern eine Tätigkeit oder der Betrieb einer Einrichtung nach den Absätzen 3 bis 4 zulässig ist, haben die Betriebe und Einrichtungen mit Kundenverkehr darauf hinzuwirken, dass im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten der Zutritt gesteuert und Warteschlangen vermieden werden. Insbesondere ist darauf hinzuwirken, dass ein Abstand von möglichst 2 Metern, mindestens 1,5 Metern zwischen Personen eingehalten wird, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind. Von den Vorgaben des Mindestabstands sind solche Tätigkeiten ausgenommen, bei denen eine engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist, insbesondere solche im Zusammenhang mit der Erbringung von Heil- und Hilfsmitteln und Pflegehilfsmitteln, der Erbringung ärztlicher, zahnärztlicher, psychotherapeutischer, pflegerischer und sonstiger Tätigkeiten der Gesundheitsversorgung und Pflege im Sinne des Fünften und des Elften Buchs Sozialgesetzbuchs sowie der Erbringung von Assistenzleistungen im Sinne des Neunten Buchs Sozialgesetzbuchs einschließlich der Ermöglichung von Blutspenden.

§ 5

Erstaufnahmeeinrichtungen

- (1) Personen, die in einer Landeserstaufnahmeeinrichtung gemäß § 3 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) aufgenommen werden, dürfen für einen Zeitraum von 14 Tagen nach Beginn ihrer Unterbringung gemäß § 6 Absatz 1 FlüAG den ihnen jeweils zugewiesenen Unterbringungs- und Versorgungsbereich nicht verlassen. Das zuständige Regierungspräsidium kann den Betroffenen jederzeit neue Unterbringungs- und Versorgungsbereiche zuweisen und Ausnahmen von der Verpflichtung des Satz 1 anordnen.
- (2) Das Innenministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitergehende Regelungen zur Separierung bestimmter Personengruppen innerhalb der Landeserstaufnahmeeinrichtungen zu erlassen.

§ 6

Maßnahmen zum Schutz besonders gefährdeter Personen

- (1) Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 3 bis 5 IfSG, teilstationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen einschließlich Kurzzeitpflege sowie teilstationäre Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe dürfen nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Über den Zugang zu
 1. Fachkrankenhäusern für Psychiatrie mit Ausnahme der Fachkrankenhäuser für Gerontopsychiatrie,
 2. psychosomatischen Fachkrankenhäusern sowie
 3. kinder- und jugendpsychiatrischen Fachkrankenhäusern,
 jeweils einschließlich der zugehörigen Tageskliniken, entscheidet die Leitung der jeweiligen Einrichtung.
- (2) Stationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen, stationäre Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe, ambulant betreute Wohnprojekte der Wohnungslosenhilfe sowie von einem Anbieter verantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaften nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz dürfen nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Die Einrichtungen können den Zutritt zu Besuchszwecken erlauben, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen getroffen werden können. Ausgenommen von dem Betretungsverbot nach Satz 1 sind Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, wenn mit Blick auf die körperliche Konstitution der Bewohner nicht von einem erhöhten Infektionsrisiko ausgegangen werden muss. Die Einrichtungen entscheiden, ob eine Ausnahme nach Satz 3 vorliegt, und weisen darauf in der Information nach Absatz 9 hin.
- (3) Der Zutritt von externen Personen zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen aus sonstigen, insbesondere beruflichen oder familiären Gründen ist nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Leitung der Einrichtung gestattet. Im Falle der Gewährung des Zutritts sind geeignete Vorkehrungen zum Infektionsschutz zu treffen.
- (4) Den in § 7 genannten Personen ist der Zutritt zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen untersagt. Wenn diese Personen eine Einrichtung zum Zweck der Behandlung oder Aufnahme betreten wollen, ist vorab das Einverständnis der Einrichtung einzuholen. Ausnahmen von Satz 2 dürfen nur in Notfällen gemacht werden. Soweit möglich, sind auch in diesen Fällen Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.
- (5) Zur Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgung und des Pflegebetriebs können in der Einrichtung tätige Personen, denen nach Absatz 4 der Zutritt untersagt wäre, nach Abwägung die berufliche Tätigkeit in der Einrichtung unter Beachtung von Schutzmaßnahmen fortsetzen. Die Entscheidung über die Fortsetzung der Tätigkeit und die erforderlichen Schutzmaßnahmen trifft die Einrichtung.

- (6) Ausnahmen von den Absätzen 1, 2 und 4 können durch die Einrichtungen für nahestehende Personen im Einzelfall, beispielsweise im Rahmen der Sterbebegleitung oder zur Begleitung eines erkrankten Kindes und unter Auflagen zugelassen werden. In Fällen nach Absatz 4 sind zwingend geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.
- (7) Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege werden, soweit sie als Gruppenangebote durchgeführt werden, aufgrund einer erhöhten Ansteckungsgefahr, insbesondere für die besonders betroffenen vulnerablen Gruppen, einstweilen eingestellt. Zu den nach Satz 1 eingestellten Angeboten zählen insbesondere:
1. Angebote nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Elften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB XI) in Verbindung mit § 6 Absatz 1 der Unterstützungsangebote-Verordnung (UstA-VO) wie
 - a) Betreuungsgruppen (für Personen mit überwiegend kognitiven Einschränkungen, z.B. demenziell erkrankte pflegebedürftige Menschen) und
 - b) Angebote zur Unterstützung im Alltag wie Freizeitausfahrten für behinderte und pflegebedürftige Menschen;
 2. Initiativen des Ehrenamtes nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB XI in Verbindung mit § 7 UstA-VO, soweit sie als Gruppenveranstaltung angelegt sind, und
 3. Angebote der Selbsthilfe nach § 45d SGB XI in Verbindung mit § 8 UstA-VO.
- (8) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnungen weitere Regelungen zum Schutz gefährdeter Personen vor einer Infektion mit SARS-CoV-2 zu treffen und die Regelungen in diesem Paragraphen zu ändern.
- (9) Über die Zutrittsverbote nach den Absätzen 1 bis 4, ist durch die Einrichtungen in einer vor Zutritt gut sichtbaren Weise, beispielsweise durch einen auffälligen Aushang an den Zugängen, zu informieren.

§ 6a

Einschränkung zahnärztlicher Behandlungen

- (1) Bei der zahnärztlichen Versorgung von Patientinnen und Patienten in den Fachgebieten
1. Oralchirurgie,
 2. Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde und
 3. Kieferorthopädie
- dürfen nur akute Erkrankungen oder Schmerzzustände (Notfälle) behandelt werden. Andere als Notfallbehandlungen nach Satz 1 sind auf einen Zeitpunkt nach dem Außerkrafttreten dieser Verordnung zu verschieben.
- (2) Insbesondere zahnärztliche und kieferorthopädische Behandlungen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 von mit SARS-CoV-2 infizierten Patientinnen und Patienten beziehungsweise von in Quarantäne befindlichen Personen sollen in Notfällen grundsätzlich in Krankenhäusern mit Zahnmedizinbezug (Universitäts-Zahnkliniken, Kliniken mit einer Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie-Abteilung oder Zahnkliniken) erbracht werden. Leistungen nach Absatz 1 Satz 1 können auch in Corona-Schwerpunkt-Zahnarztpraxen anstelle von Einrichtungen nach Satz 1 erbracht werden. Die Standorte der Einrichtungen nach den Sätzen 1 und 2 werden über die Kassenzahnärztliche Vereinigung Baden-Württemberg und die Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg bekanntgegeben; die Bekanntgabe ist zu aktualisieren.

§ 7

Betretungsverbote

In den in § 1 Absatz 1 und § 2 Absatz 1 genannten Einrichtungen gilt, soweit deren Betrieb nicht gänzlich eingestellt wird, ein generelles Betretungsverbot für Personen, die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit

einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.

§ 8

Weitere Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz

- (1) Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, bleibt von dieser Verordnung unberührt. Für den Erlass von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz ist das Sozialministerium zuständige oberste Polizeibehörde. Das Sozialministerium übt die Fachaufsicht für Maßnahmen der nach § 1 Absatz 6 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Ortspolizeibehörden aus.
- (2) Das Sozial- und das Innenministerium werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Einzelheiten zur Verarbeitung personenbezogener Daten zwischen Gesundheitsbehörden, Ortspolizeibehörden und dem Polizeivollzugsdienst zu regeln, soweit dies aus Gründen des Infektionsschutzes erforderlich ist
1. zum Schutz der Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes sowie der Beschäftigten der Ortspolizeibehörden vor Ansteckung bei Einsätzen,
 2. zur Anordnung, Durchführung, Überwachung und des Vollzugs von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz,
 3. zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und auf seiner Grundlage ergangener Rechtsverordnungen und
 4. zur Prüfung der Haft- oder Unterbringungsfähigkeit sowie der Erforderlichkeit einer isolierten Unterbringung in Gewahrsamseinrichtungen und Justizvollzugsanstalten.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Absatz 1 Satz 1 sich im öffentlichen Raum aufhält,
2. entgegen § 3 Absatz 2 an einer Veranstaltung oder sonstigen Ansammlung von jeweils mehr als fünf Personen teilnimmt,
3. entgegen § 3 Absatz 6 Auflagen zum Schutz vor Infektionen nicht einhält,
4. (aufgehoben)
5. (aufgehoben)
6. entgegen § 4 Absatz 1 eine Einrichtung betreibt,
7. eine aufgrund von § 4 Absatz 2 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung des Sozialministeriums untersagte Einrichtung betreibt oder eine Auflage für den Betrieb einer Einrichtung nicht einhält,
8. entgegen § 4 Absatz 3 Satz 2 oder 3 Sortimentsteile verkauft,
9. entgegen § 4 Absatz 3a Satz 2 eine Einrichtung betreibt,
10. entgegen § 4 Absatz 5 nicht darauf hinwirkt, dass zwischen Personen ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird,
11. entgegen § 6 Absätze 1, 2 und 4 eine der dort genannten Einrichtungen betritt,
12. entgegen § 6 Absatz 7 Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege anbietet,
- 12a. entgegen § 6a Absatz 1 eine zahnmedizinische Behandlung durchführt,
13. entgegen § 7 eine der genannten Einrichtungen betritt oder

14. entgegen § 5 Absatz 1 Satz 1 einen ihm zugewiesenen Unterbringungs- und Versorgungsbereich verlässt oder gegen eine Regelung zur Separierung bestimmter Personengruppen innerhalb der Landeserstaufnahme nach § 5 Absatz 2 verstößt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Corona-Verordnung vom 16. März 2020 außer Kraft.

§ 11 Außerkräfttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 15. Juni 2020 außer Kraft. Sofern in dieser Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Maßnahmen bis zum Außerkräfttreten der Verordnung.
- (2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, den Termin des Außerkräfttretens zu ändern.

Stuttgart, den 17. März 2020

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Kretschmann
Strobl Sitzmann
Dr. Eisenmann Bauer
Untersteller Dr. Hoffmeister-Kraut
Lucha Hauk
Wolf Hermann
Erler

Das kennzeichnet den Ramadan für Nichtmuslime. Doch wie sieht ein normaler Tag an Ramadan bei Muslimen aus?

Einige Zeit vor Sonnenaufgang wacht der Muslim auf und frühstückt, denn er wird nun bis Sonnenuntergang keine Nahrung mehr zu sich nehmen. Tagsüber wird er seinem Alltag nachgehen, aber er wird auf mehr als nur Nahrung verzichten. Er wird auf schlechte und böse Aussagen, sowie Handlungen verzichten. Er wird sich von Verbotenem und Schlechten fern halten und sein Verhalten zum Guten wenden. Seine freie Zeit wird er für Gebete und Gottesdienste nutzen.

Der Fastenmonat ist der Monat der Nächstenliebe. Der Fastende wird verzeihen, teilen und durch Einladungen oder Besuche Glück und Liebe verbreiten. Kein Fasten wird alleine gebrochen. Geteilt wird entweder mit Geliebten, Familie, Nachbarn oder sogar mit Fremden. Nach dem gemeinsamen Fastenbrechen wird das Nachtgebet gemeinsam in der Moschee verrichtet. Dieser Tagesablauf wiederholt sich jeden Tag des Monats Ramadan.

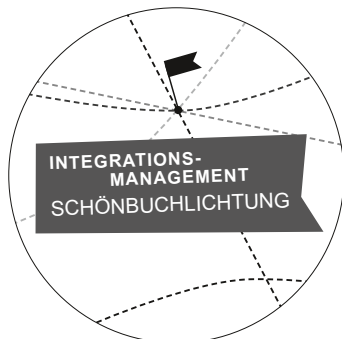
Aber heute herrscht auf der gesamten Welt die Corona-Pandemie und zwingt uns soweit wie möglich zuhause zu bleiben und soziale Kontakte zu vermeiden. Dieses Jahr ist auch Ramadan eingeschränkt und wird nur in den eigenen vier Wänden gefeiert. Dennoch wird geteilt.

Geteilt wird Gesundheit, indem man darauf verzichtet gemeinsam Fasten zu brechen. Geteilt wird Hoffnung, indem man nicht gemeinsam aber für einander betet. Geteilt wird Zuversicht, indem man zuhause bleibt, um schneller wieder den normalen Alltag zu erlangen.

Bleibt zuhause! Damit wir Ramadan kommendes Jahr in vollen Zügen genießen können.

Bleibt zuhause! Damit alle unsere Geliebten gesund bleiben.

Integrationsmanagement Schönbuchlichtung



Ramadan 2020

Ramadan alleine?!

Am 24. April 2020 beginnt der Fastenmonat der Muslime. Alle fastenden Muslime auf der Welt werden täglich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang auf Nahrung und Getränke verzichten.



WIR BRINGEN LACHEN

ROTE NASEN
www.rotenasen.de/lachen

THE GENTLEMEN CREATIVES



BiB Bücherei im Bürgerhaus

71155 Altdorf, Kirchplatz 2
Telefon (0 70 31) 7 24 72 72
info@buecherei-aldorf.de
www.buecherei-aldorf.de

Montag: 10.00 bis 12.00 Uhr
Mittwoch/Freitag: 15.00 bis 18.00 Uhr
1. Samstag im Monat: 10.00 bis 12.00 Uhr

Unser BiB-Tipp

Wir freuen uns über folgende Neuheit:

Ausleihe und Rückgabe mit Termin möglich!

Die BiB- Bücherei im Bürgerhaus ist zur Zeit und bleibt weiterhin geschlossen. Ab sofort haben Sie jedoch die Möglichkeit, Bücher auszuleihen oder zurückzugeben. Dies funktioniert wie folgt:

- auf www.bibline.de/aldorf Bücher oder andere Medien aussuchen, wer sich auskennt, darf gerne direkt über Bibline vorbestellen, das ist online erklärt: www.aldorf-boeblingen.de/de/freizeit-kultur/buecherei-im-buergerhaus/aktuelles.php

ansonsten:

- eine formlose Email an info@buecherei-aldorf.de schicken.

Diese Email muss folgende Daten enthalten:

- Ihre Medienwünsche – gerne mit Autor und Titel oder Mediennummer. Bitte beachten Sie auch hier die Ausleihbeschränkungen (max. 3 CDs pro Ausweis, etc.)
- Ihr Name, Ausweisnummer und Telefonnummer, damit wir einen Termin mit Ihnen ausmachen können, Sie können auch eine Wunschzeit für die Abholung/Rückgabe ausmachen, allerdings bieten wir diesen Service nur **Mittwoch- und Freitagnachmittags an**
- Die Übergabe erfolgt dann in der BiB (ohne persönlichen Kontakt). Bitte kommen Sie möglichst alleine, die Bücherei ist NICHT für den normalen Betrieb geöffnet. Es ist NUR der wie oben beschriebene Abholdienst möglich. Vielen Dank für Ihr Verständnis.
- Sollten Sie körperlich nicht in der Lage zu sein, selber zu kommen, bringen wir die Medien auch bei Ihnen kontaktlos vorbei, dazu ist bitte ergänzend zu den o.a. aufgelisteten Daten die gesamte Adresse und Telefonnummer anzugeben.
- Weiterhin gilt: für die zur Zeit ausgeliehenen Medien werden keine Mahngebühren anfallen.

Standesamtliche Mitteilungen

Geburten

Oskar Eliah Weber
Sohn von Jens Weber und Carola Graml, wohnhaft in Altdorf

Sterbefälle

Erwin Gscheidle, 70 Jahre

Zu verschenken

Zu verschenken

- ausklappbares Schlafsofa von IKEA
Tel.: (0 70 31) 67 37 04
- Flachbildfernseher Samsung LCD, Bildschirm 37 Zoll (94 cm)
Tel.: (0 70 31) 60 71 95 oder Mobil: (01 72) 9 39 66 14

Jugendreferat Altdorf

Ansprechpartner: Harry Sommer

Bürgersprechstunde: Dienstag 14.00 bis 16.00 Uhr

Im Büro des Jugendreferats: Kirchplatz 4 (Geburtshaus v. Michael Hahn)
Postanschrift: Kirchplatz 5, 71155 Altdorf
Telefon (0 70 31) 74 74 24, Mobil (01 72) 2 03 54 15
jugendreferat@aldorf-bb.de

Online Workshop „Faszination Plastik“ für Hildrizhausen und Altdorf

Das Motto: Kreatives Arbeiten von zu Hause aus....

Eigentlich hätte das Trickfilmprojekt mit dem Thema „Faszination Plastik“ während den Osterferien im Schönbuschsaal in Hildrizhausen stattfinden sollen. Aus gegebenem Anlass war aber bald klar, dass das vor Ort nicht funktionieren kann. Deshalb entschieden wir uns das Projekt digital durchzuführen.

Aber wie konnten die Kinder und Jugendlichen ihre Trickfilme erstellen und gleichzeitig mit dem Referenten kommunizieren? Wir entschieden uns für folgende Lösung: Zunächst bereiteten wir für alle Teilnehmer ein Tablet so vor, dass jeder mit einer App einen Film plus Vertonung und Sprachaufnahme erstellen konnte. Zudem gab es eine weitere App, die Videomeetings untereinander ermöglichte. Anschließend wurde für alle eine „Box“ mit Materialien, wie z.B. Knete oder Moosgummi zusammengestellt aus denen sie Figuren und Hintergründe basteln konnten. Diese Boxen wurden dann mit dem Tablet an die einzelnen Haushalte der Teilnehmer verteilt. So war gewährleistet, dass jeder von zu Hause mit derselben Technik mitmachen kann.

Kurz vor Projektbeginn bekamen die Kinder- und Jugendlichen per Mail einen Ablaufplan sowie Aufgaben, Tipps und Tricks für den Workshop. In der Mail war auch ein Zugangslink für die Videomeetings, mit dem sich die Teilnehmer einloggen konnten. Die Übertragung funktionierte erstaunlich gut: Alle konnten alles sehen und hören. Nach anfänglichen Hürden wie z.B. die Suche nach einer Trickfilmidee zum Thema „Faszination Plastik“, stand dem kreativen Arbeiten nichts mehr im Wege. Für Fragen und Anregungen gab es immer vormittags und nachmittags für ca. eine Stunde Videomeetings. Außerdem wurde den Teilnehmern über die Bildschirmübertragung meines Tablets als Projektleiter Schritt für Schritt die Trickfilm-App erklärt.

Nachdem alles im Kasten war, gab es am Ende noch eine digitale Feedbackrunde im Chat. Hier wurde deutlich, dass manche Teilnehmer den persönlichen Kontakt zum mir als entlastend empfunden hätten. Einige fanden es schade, das Tablet am Ende wieder abgeben zu müssen – sie hätten am liebsten noch weitergearbeitet. Die Ergebnisse können sich sehen lassen! Manche haben auf ihrem Weg zum Trickfilm über 1000 Bilder geschossen und mit verschiedenen Szenenbildern und Figuren gearbeitet. Alle haben sich richtig angestrengt und waren zum Teil völlig in den kreativen Prozess versunken. Insgesamt ein durchweg gelungenes Projekt!!!!

Zur Info: Der link zu den tollen Trickfilmen der Kids können sie ab 28. April 2020 per E-Mail bei Jugendreferent Herrn Sommer anfordern: jugendreferat@hildrizhausen.de oder jugendreferat@aldorf-bb.de

Text von Oliver Koll (Projektleitung/ Medienpädagoge und Filmemacher)

Weitere Verantwortliche für das Projekt:

Mareike Baumeister (Kinomobil e.V.) Harry Sommer (Jugendreferent in Hildrizhausen und Altdorf)

Kooperationspartnerinnen:

Die Kommunen Hildrizhausen und Altdorf
Waldhaus, Soz.-Päd. Einrichtungen der Jugendhilfe
Kinomobil e.V.

LFK (Die Medienanstalt für Baden-Württemberg) /Natur Vision
Filmfestival / Trickfilmnetzwerk BW



Workshop Leitung Oliver Koll



Vorankündigung! Talentshow auf der Schönbuchlichtung am Freitag, den 27. November 2020 (Von 6 bis 99 Jahre/ Einzeln oder in Gruppen!)

- Die Jugendreferate auf der Schönbuchlichtung haben eine Idee!
- Hast Du Lust mal was Außergewöhnliches zu machen?
- Wolltest Du schon immer mal auf einer Bühne stehen?
- Hast Du verborgene oder schon bekannte Talente, die Du zu gerne auch einmal vor Publikum präsentieren möchtest?
- Dann bist Du bei dieser Show genau richtig!!!

Wir geben Dir am Freitag, den 27. November 2020 die Gelegenheit dazu!

Im Jugend -und Kulturzentrum W 3 in Holzgerlingen kannst Du dich dieser schönen Herausforderung stellen! Eine extra engagierte Jury wird Deine Darbietungen bewerten...und oben drein gibt es tolle Preise zu gewinnen. Aber in jedem Fall wirst Du den tossenden Applaus der Zuschauerinnen spüren und genießen können!

Also schnell anmelden!!

Wie melde ich mich an?

Über folgende E-Mailadresse bekommst Du ab sofort das Anmeldeformular. Einfach anschreiben! talentshow@online.de

Noch Fragen?

Über die Anmelde E-Mailadresse: talentshow@online.de kannst Du auch Fragen an uns stellen oder melde Dich bei dem Jugendreferat Deiner Gemeinde!

Eure Jugendreferate auf der Schönbuchlichtung

Du hast 2x5 Minuten, um die Jury zu überzeugen!

Talentshow

SINGEN, TANZEN ODER PERFORMEN...
WAS IST DEIN TALENT?

27. November 2020

im Jugendhaus W3 - Weihdorferstr. 3 in Holzgerlingen

★

EINLASS: 17:00 Uhr
START: 18:00 Uhr

★

1. Platz 80€ 2. Platz 60€ 3. Platz 40€











Kleine Anzeige – GROSSE WIRKUNG

Unser Angebot: Essen auf Rädern



Wir bieten allen Altdorferinnen und Altdorfern ein Essen auf Rädern an und liefern montags bis freitags jeweils eine leckere Mahlzeit frisch auf Ihren Tisch.

Bitte bestellen Sie bei den Fahrern oder bis spätestens **Sonntagabend, 24.00 Uhr** bei der Gemeindeverwaltung unter:

☎ Telefon und Anrufbeantworter: 74 74 0 ☎
oder
☎ Fax: 74 74 10 ☎

Bitte geben Sie an, an welchem Tag Sie welches Menü haben wollen. Das Essen wird Ihnen dann täglich frisch in der Zeit zwischen 11.30 Uhr und 13.00 Uhr geliefert. Dauerbesteller können auch mit einem Bestellschein, der Ihnen jeweils mit den Essen ausgeliefert wird, bestellen.

Monatlich erhalten Sie dann eine Rechnung für Ihre bezogenen Essen. Die Preise betragen für 1 Menü 4,80 Euro zuzüglich einer Liefergebühr pro Anlieferung von 1,20 Euro für Mitglieder und 1,50 Euro für Nichtmitglieder des Senioren- und Krankenpflegevereins.

Gönnen Sie sich ein leckeres Essen. Genießen Sie ganz ohne Einkaufen oder aufwendige Zubereitung ein vollwertiges, schmackhaftes, frisch gekochtes und gesundes Gericht.

| Speiseplan | | | | |
|-----------------------|---|---|---|--|
| 27.04. bis 01.05.2010 | Menü 1 | Menü 2 | Menü 3 – Supersalat | Menü 4 – Schonkost/Leichte Kost salzarm, fettarm, ohne Zucker |
| Montag | Pennne mit Rahmbolognese vom Rind, ger.Käse extra und Salatbeilage 1.a.g.i. | Zwei Fleischküchle in Bratensoße mit Butterkartoffeln und Blumenkohl a.c. | Salat „Nizza“ mit Thunfisch und Oliven, Weißbrot a. | Albinsen mit Bio-Joghurt, frischem Gemüse und Vollkornnudeln (veg) a.g.i |
| Dienstag | Cordon bleu vom Schwein, mit Bratensoße, Teigware und Kartoffelsalat 7.a.c.g. | Vier Zwetschgenknödel in Vanillesoße mit Sauerkirschen (veg) 1.a.c.g. | Bunte Salatplatte mit Antipasti und Ciabatta a.i. | Kalbshacksteak in Kräuterrahmsoße mit Stampfkartoffeln und Mexikogemüse a.c.g. |
| Mittwoch | Rinderschmorbraten mit Kartoffelgratin und Mischgemüse a.c.g.i. | Zwei Currywürste in Ketchupsoße, mit gem. Kartoffelsalat und Brötchen a. | Bayrischer Wurstsalat mit Dinkelbrötchen 7.a. | Makkaroni Auflauf mit Tomatensoße und Salatbeilage (veg) a.c.g. |
| Donnerstag | Hähnchenbrustfilet in Zigeunersoße mit Bratkartoffeln und Salatbeilage a.c | Paniertes Rotbarschfilet mit buntem Rahmgemüse a.c.g. | Bunte Salatplatte mit Ei und Käsestreifen Farmerbrötchen 1.a.c.g. | Spargel-Champignonragout mit Eierhaber und Salatbeilage (veg) a.c.g. |
| Freitag | Feiertag – 1. Mai | Feiertag – 1. Mai | Feiertag – 1. Mai | Feiertag – 1. Mai |

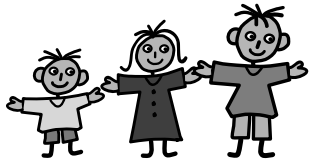
AUSWEICHMENÜ TÄGLICH: a) ½ Hähnchen vom Grill mit Brötchen a. b) Pizzaschnitte vegetarisch a.g.

Zusatzstoffe: 1 Farbstoff, 2 Konservierungsstoffen, 3 Antioxidationsmittel, 4 Geschmacksverstärker, 5 geschwefelt, 6 geschwärzt, 7 gepökelt, 8 Phosphat, 9 Süßungsmittel.

Allergene Stoffe: a Gluten, b Krebstiere, c Eier, d Fisch, e Erdnüsse, f Soja, g Milch-Lactose, h Schalenfrüchte, i Sellerie, j Senf, k Sesam, Schwefeldioxyd, m Lupinen, n Weichtiere

Änderungen vorbehalten!

Kindergartennachrichten



KINDERHAUS ERLACHAU

Klein rein und ganz groß rauskommen!

Malerarbeiten im Kinderhaus Erlachau

Liebe Kinder,

seit eurem letzten Tag im Kindi, ist nun schon viel Zeit vergangen. Wir waren noch einige Tage im Kindi und haben unter anderem, aufgeräumt und die Spielmaterialien sowie all eure Verkleidungs-sachen, Spieltücher, Kissen.... gewaschen.

Letzte Woche kamen dann die Maler in den Kindergarten und ha-ben alles neu gestrichen. Eigentlich war das erst für die Pfingst-ferien geplant.

Auf den Bildern könnt ihr sehen, dass wir alles weggeräumt und eure Bilder abgehängt haben. Das war wichtig, damit die Maler auch überall streichen konnten.



Wir finden, dass die Maler das echt gut gemacht haben!



Wenn der Kindi wieder öffnen darf könnt ihr sehen, dass auch die Löcher in den Wänden verschwunden sind:)

Dann ist natürlich auch alles wieder an seinem Platz und ihr könnt in euren Spielräumen bauen, malen, basteln, euch verkleiden, die Puppen spazieren fahren, Geschichten erzählen, toben, im Gar-ten spielen und vieles mehr.

Vielen Dank auch für die Briefe, die wir schon von Euch bekom-men haben. Wir haben uns riesig über die Post gefreut.

Bis bald und ganz herzliche Grüße

Eure Erzieherinnen und Erzieher aus der Erlachau

Schulnachrichten



vhs.Böblingen-Sindelfingen

Außenstelle Altdorf/Hildrizhausen

Herrenberger Straße 13

Telefon (0 70 31) 64 00-82

E-Mail: altdorf_hildrizhausen@vhs-aktuell.de

www.vhs-aktuell.de

Öffnungszeiten:

Mo. 9.30 bis 11.00 Uhr

Bis voraussichtlich **3. Mai 2020** finden leider keine Kurse statt.

Aktuelle Informationen finden Sie unter www.vhs-aktuell.de

Die vhs. kommt jetzt online nach Hause:

www.webinare-vhs.de

Kirchliche Mitteilungen



Pfarramt: Telefon 60 55 06 Telefax 60 45 79

Bürozeiten: Di. 9.00 bis 12.00 Uhr Mi. 9.00 bis 11.00 Uhr

E-Mail – Pfr. Baral: Pfarramt.Aldorf-Boeblingen@elkw.de

E-Mail – Sekretariat: Pfarrbuero.Aldorf-Boeblingen@elkw.de

E-Mail Jugendreferent: stephan.decker@elkw.de

Telefonnummer des Jugendreferenten: **7 78 53 13**

Homepage: www.evangelisch-aldorf.de

Kirchliche Nachrichten

Wochenspruch:

Christus spricht: Ich bin der gute Hirte. Meine Schafe hören meine Stimme, und ich kenne sie, und sie folgen mir; und ich gebe ihnen das ewige Leben.

Johannes 10,11a.27-28a

Bis zum 3. Mai 2020 finden keine Gottesdienste statt. In dieser Zeit ruhen auch die gängigen Angebote der Gruppen und Krei-se, ebenso ist das Pfarrbüro für Publikumsverkehr geschlossen.

In seelsorgerlichen Fällen dürfen Sie sich gerne an unseren Gemeindepfarrer Matthias Baral telefonisch wenden.

Wir laden ein, den Gottesdienst zuhause zu feiern.

Unsere Gottesdienste online werden z. Zt. immer auf unserer Homepage unter www.bit.ly/AltdorferGottesdienst in Form einer Audio- oder Video-Datei zur Verfügung gestellt oder über das Wiedergabegerät „Music Man“ (Bestellung bei Hermann Zippe- rer, 60 30 86) .

Aktuell sind Opfer nur in Form von Überweisungen möglich. Nä-heres finden Sie auf unserer Homepage zu den aktuellen Sonn-tagen.

Sonntag, den 26. April 2020

9.30 Gottesdienst online (Pfr. Matthias Baral)

Das Opfer ist für das Weltmissionsprojekt der Lieben-zeller Mission „Zukunft für Kinder – die Amanoschule Chingola in Sambia“ bestimmt.

9.30 Kinderkirche und Schäfchengruppe online

www.bit.ly/OnlineKindergottesdienst

www.bit.ly/KinderkircheWuerttemberg

Sonntag, den 3. Mai 2020**10.00 Gottesdienst online (Diakon Martin Strienz)**

Das Opfer ist für das Weltmissionsprojekt der Liebenzeller Mission „Zukunft für Kinder – die Amanoschule Chingola in Sambia“ bestimmt.

10.00 Kinderkirche und Schäfchengruppe online

www.bit.ly/OnlineKindergottesdienst

Hinweis zu dem Opferzweck der beiden Sonntage:

Wir wollen mit dem Opfer ein Projekt der Liebenzeller Mission unterstützen, das Kindern in Chingola in Sambia eine Schulbildung ermöglichen will. Die Schüler können qualifizierte internationale Abschlüsse erwerben und die Schule soll künftig Platz für bis zu 350 Kinder in Grundschule und Oberschule bieten. Die Liebenzeller Mission stellt Mittel für den Fonds zur Finanzierung von Schulplätzen und den Gehältern einheimischer Lehrer bereit und unterstützt das Projekt personell.

Vielen Dank für Ihre Hilfe!

„MUSIC MAN“

- die internetfreie Lösung für zuhause

Sie kommen mit den Links auf unserer Homepage nicht zu recht oder haben Freunde, Familie, Bekannte, die mit Links und herunterladen nichts anfangen können, dann bieten wir die Möglichkeit, Ihnen die Tonspur auf einem Wiedergabegerät zu speichern. Der "Music Man" wird Ihnen im Vorfeld nach Hause gebracht, so dass Sie am Sonntag zur gewohnten Zeit den Gottesdienst hören können. Die Bedienung ist denkbar einfach und schnell erklärt. Das Gerät ist an kein Kabel gebunden und kann dadurch überall hin mitgenommen und abgespielt werden.

Falls wir Ihr Interesse geweckt haben und Sie dieses Angebot gerne ausprobieren möchten, dann wenden Sie sich bitte an Hermann Zipperer.

Hermann Zipperer | Ringstraße 12 | 71155 Altdorf
hzipperercdu@web.de | T +49 (0) 7031 60 30 86



Veranstalter:
Evangelische Kirchengemeinde Altdorf
Pfarrgartenstr. 3 | 71155 Altdorf

Ein Drehbuch mit glücklichem Ende?



Damit die Alzheimer-Krankheit nicht zum Dieb unserer Erinnerungen wird, übernehmen Sie Regie und spenden Sie für eine filmreife Zukunft ohne Alzheimer.

Nutzen Sie das Spendenformular unter folgendem Link:
www.alzheimer-forschung.de/3951



Alzheimer Forschung
Initiative e.V. Kreuzstraße 34
40210 Düsseldorf



Beten, beten, beten – sag mal fällt dir nix Neues ein? Jede Woche das gleiche Thema...



Man kann wirklich den Eindruck bekommen, dass es langweilig wird. Täglich, vielleicht sogar mehrmals am Tag falten wir die Hände, um zu beten. Und bringen unsere Gedanken, unsere Sorgen und unsere Wünsche vor Gott. Und was passiert? Naja sagen wir mal ehrlich – oft scheinbar nichts. Manche Dinge bringen wir seit Tagen, Wochen, vielleicht schon seit Monaten oder Jahren vor Gott, aber nichts geschieht. Und der Gedanke kommt, es einfach sein zu lassen. Und das ist so verständlich. Jesus selbst weiß wie schwer es uns fällt, im Gebet an etwas dran zu bleiben. Nicht umsonst sagt er selbst „seid beharrlich im Gebet“ – gebt nicht auf!

Was dagegen hilft? Sie können anfangen aufzuschreiben, wofür Sie beten und dann alle Woche mal schauen, was Jesus daraus gemacht hat. Und Sie können sich an die Tipps halten, die Jesus selbst uns gibt. Er sagt: „Gebt mir alle eure Sorgen.“ Wichtig ist dabei, sie dann nicht doch wieder mitzunehmen, also die Sorgen, sondern sie bei Jesus zu lassen, denn er kümmert sich um alles.

*„Du brauchst dich nicht zu sorgen. Ich der HERR, der dich geschaffen hat, Sorge mich um alles was dich betrifft.“
Nach 1. Petrus 5,7*

Erzählen Sie von Ihren Gebets-/Glockenmomenten gerne anderen und ermutigen Sie sie, mit zu beten.

Ihre Maike Schöneck

Auch für diese Woche haben wir uns ein Gebet aus dem ‚Gebetbuch der Bibel‘, den Psalmen, geborgt und bieten Ihnen an, mit diesen Worten beim 21.00 Uhr-Läuten zu beten. Es sind Worte aus Psalm 23:

Der HERR ist mein Hirte, mir wird nichts mangeln. Er weidet mich auf einer grünen Aue und führet mich zum frischen Wasser. Er erquicket meine Seele. Er führet mich auf rechter Straße um seines Namens willen. Und ob ich schon wanderte im finstern Tal, fürchte ich kein Unglück; denn du bist bei mir, dein Stecken und Stab trösten mich. Du bereitest vor mir einen Tisch im Angesicht meiner Feinde. Du salbest mein Haupt mit Öl und schenkest mir voll ein. Gutes und Barmherzigkeit werden mir folgen mein Leben lang, und ich werde bleiben im Hause des HERRN immerdar.

Vielleicht werden auch Sie – wenn Sie es nicht schon lange sind – ein wenig ungeduldig. Vielleicht auch mit Gott, weil er nicht auf unsere Gebete zu reagieren scheint. Das mag vordergründig stimmen. Aber wissen Sie: Ich habe schon mit ganz vielem meine Zeit verschwendet, mit Beten noch nie! Im gemeinsamen Gebet verbunden,

Ihr Matthias Baral, Pfarrer



IDEEN UND MATERIAL

Du hast gerade nichts zu tun? Brauchst du neue Ideen oder willst einfach nur kurz innehalten, durchatmen und neu auftanken? Dann schau doch mal auf unserer Homepage vorbei.

www.bit.ly/Medienideen



Wenn du Fragen hast, Anliegen loswerden oder einfach nur reden willst, dann melde dich doch einfach bei mir. Bis dann. Ich freu mich drauf.

Stephan Decker | stephan.decker@elkw.de

T +49 (0) 7031 77 85 313 | M +49 (0) 176 95 89 05 22



Veranstalter:
Evangelische Kirchengemeinde Altdorf
Pfarrgartenstr. 3 | 71155 Altdorf

EINKAUFSHILFE

Wir wollen helfen, dass niemand in der Corona Krise übersehen wird und ohne Hilfe bleibt.

Wir wollen Sie ehrenamtlich, individuell unterstützen, für Sie da sein und Ihnen helfen, z.B. indem wir für Sie einkaufen, wenn Sie ...

- ... in Quarantäne sind.
- ... nicht in der Lage sind, Ihre Wohnung zu verlassen oder sie nicht verlassen sollten.
- ... oder Sie weitere Hilfe brauchen.

SO FUNKTIONIERTS:

Rufen Sie einfach **dienstags** und **donnerstags** zwischen **10:00** und **12:00 Uhr** bei Diakon Stephan Decker unter 07031-7785313 oder 0176-95890522 an.

Bereits am Nachmittag kümmern wir uns mit Hilfe weiteren ehrenamtlichen Helfern um die Umsetzung.

Stephan Decker | stephan.decker@elkw.de

T +49 (0) 7031 77 85 313 | M +49 (0) 176 95 89 05 22



Veranstalter:
Evangelische Kirchengemeinde Altdorf
Pfarrgartenstr. 3 | 71155 Altdorf

ZELTLAGER

Alle Infos und die Möglichkeit zur Anmeldung unter*:

www.bit.ly/ZELTLAGER2020

* Link ab 20. April 2020 online

Stephan Decker | stephan.decker@elkw.de

T +49 (0) 7031 77 85 313 | M +49 (0) 176 95 89 05 22



Veranstalter:
Evangelische Kirchengemeinde Altdorf
Pfarrgartenstr. 3 | 71155 Altdorf

Evangelisch-methodistische Kirche
Gemeindezentrum Schaichhofstraße 5



Pastor Dr. Hans-Martin Niethammer
Friedrich-List-Str. 69
71032 Böblingen
Telefon (0 70 31) 22 05 70

**Der Mensch bleibt uns Mensch
und die Natur Natur, solange Gott Gott ist.**

(Adolf Schlatter)

**Gottesdienste und Gemeindeveranstaltungen müssen bis
auf Weiteres leider abgesagt werden.**

**Weitere Informationen und Hinweise auf Online-Gottes-
dienste sind unter emk-aldorf.de verfügbar.**



Katholische Kirchengemeinde
Holzgerlingen - Altdorf - Hildrizhausen

Gedanken zum 26. April – Emmaus –

Da sind zwei Freunde Jesu unterwegs – alle Hoffnungen begraben – voll Trauer – voll Ohnmacht... Aber da ist einer, der mitgeht, der versteht, der die Augen öffnet und an wichtige Mutmachbotschaften erinnert – der letztlich wieder zum Leben hinführt...

Mögen wir auch heute Gott mit uns unterwegs erspüren – in allen erdenklichen Lebenslagen!

Christiane Breuer

„Ich möchte, dass einer mit mir geht, der's Leben kennt, der mich versteht. Der mich zu allen Zeiten kann geleiten. Ich möchte, dass einer mit mir geht.“

Ich wart, dass einer mit mir geht, der auch im Schweren zu mir steht, der in den dunklen Stunden mir verbunden. Ich wart, dass einer mit mir geht...

Sie nennen ihn den Herren Christ, der durch den Tod gegangen ist, er will durch Leid und Freuden mich geleiten. Ich möchte, dass einer mit mir geht.“

Hanns Köbler

Psalm 27 in Auswahl

Der Herr ist mein Licht und mein Heil – wen sollte ich fürchten?
Der Herr ist der Grund meines Lebens – vor wem also noch

Angst?

Und doch: höre mich, wie ich nach dir schreie, dreh dich um, höre mich jetzt!

Zeig dich doch, lass mich nicht fallen, du bist mein Retter!

Setz all deine Hoffnung auf Gott!

Arnold Stadler in „Die Menschen lügen. Alle“, Insel Taschenbuch

Wochendienst bei Beerdigungen

28. – 30. April 2020: Pastoralreferentin Christiane Breuer

Terminhinweis**Gottesdienste im Fernsehen**

26. April: Bibel TV, **10.00 Uhr** aus dem Kölner Dom und

SWR, **10.15 Uhr** Ökumenischer GD aus Hamburg- Eppendorf

Bibel TV: Montag bis Freitag um 8.00 Uhr aus dem Kölner Dom, 14-tägig sonntags um 10.00 Uhr

ZDF: Sonntags um 9.30 Uhr (abwechselnd kath. und evang.)

SWR: Sonntags um 10.15 Uhr (abwechselnd kath. und evang.)

Impuls zum Sonntagsevangelium

Auf der diözesanen Homepage www.drs.de gibt es für Feiern zuhause Impulse im Netz. Jeweils ab Freitag liegt der Gottesdienstablauf, Texte in der Kirche zum Mitnehmen aus. Wer mag, kann auch diese Form für den kleinen Kreis zuhause nutzen.

In unserer Diözese kann ein Sonntagsgottesdienst mitgefeiert werden: <https://www.drs.de>.

In Taizé gibt es jeden Abend um 20:30 das Abendgebet live: <http://www.taize.fr/de>.

Ein internationales Angebot an live-Gottesdiensten gibt es auf www.ewtn.de.

Wir sammeln „Goldene Momente“ – wir machen weiter!**Ein- und Ausstieg jederzeit möglich!**

Mit dem Ostersonntag sollte die Aktion der Goldenen Momente ihren Abschluss finden. Die aktuelle Situation lässt mich und andere fragen, ob wir nicht weiter Goldene Momente sammeln und miteinander teilen wollen?

Bitte entscheiden Sie frei, ob Sie weiter dabei sind, ob sie aus der Aktion aussteigen oder ob sie ab sofort dabei sein wollen. Eine Email an goldenemomente@gmx.net genügt.

Ein Ein- und Ausstieg ist jederzeit möglich!

Auch für Fragen und Anregungen stehe ich gern per Mail oder Telefon zur Verfügung.

Elisabeth Mack

Aktion „Tafelkiste“

Obwohl keine Gottesdienste abgehalten werden dürfen, sammeln wir weiter Lebensmittel in der Tafelkiste, Ihre Spende wird dringender denn je benötigt.

Der Tafelladen in Böblingen hat ab 15. April wieder geöffnet.

Vielen Dank für ihre Spende.

**Mitmachen statt Wegschauen.**

Alle Informationen zu den Projekten auf www.mach-dich-stark.net

Spendenkonto:

IBAN: DE 45 60120500 000 5787005
Stichwort: NEBENAN

Bitte beachten:

Unsere Gemeindehäuser sind geschlossen.

Öffnungszeiten im Pfarrbüro

Das Pfarrbüro ist für den Publikumsverkehr geschlossen. Sie können es telefonisch oder per E-Mail erreichen:

Di, Do, Fr von **9.00 bis 11.00 Uhr** sowie
Di, Mi von **17.00 bis 18.00 Uhr.**

Telefon (0 70 31) 7 47 00, Fax (0 70 31) 74 70 10

Adresse: Schubertstr. 19, 71088 Holzgerlingen

E-Mail: KathPfarramt.Holzgerlingen@drs.de

Internetseite: www.kath-kirche-holzgerlingen.de

www.kath-kirche-aldorf.de

www.kath-kirche-hildrizhausen.de

Pfarrer Feil: Telefon (0 70 31) 74 70 20 oder 41 98 01

E-Mail: Anton.Feil@drs.de

Pastoralreferentin Christiane Breuer:

Telefon (0 70 31) 7 47 00 oder 74 70 14

E-Mail: christiane.breuer@drs.de

Hausmeister in Holzgerlingen und in Hildrizhausen:

Thomas Gohlke: Telefon (01 73) 58 77 686

Hausmeisterin in Altdorf: Gabriela Fluhr-Rotterschmidt:

Telefon (01 51) 65 47 23 65

**Katholische Italienische Gemeinde
GESÚ MISERICORDIOSO****Sekretariat – Im Hasenbühl 8:**

Daniela Di Stefano,

Telefonnr.: (0 70 31) 4 38 02 15;

E-Mail: cigm@outlook.com

Öffnungszeiten:

Dienstag von 15.00 – 17.00 Uhr und
Freitag von 12.30 – 14.30 Uhr

Don Emeka: (nach Vereinbarung)

Mobil: (01 62) 6 17 42 64

Das Italienische Pfarrbüro bleibt demnächst geschlossen und die Segretärin kann nur via E-mail erreicht werden. Danke für Ihr Verständnis.

Vereinsnachrichten**Ortsverein der Gartenfreunde****Volks-Lieder-Freunde Schönbuchlichtung**

Auch in diesem Monat **fällt** das Volkslieder & Schlagersingen wegen CORONA am **27. April 2020** im Hotel Gärtner in Holzgerlingen wieder **aus!**

Den nächsten spielbaren Termin wird Euch rechtzeitig bekannt geben!

Nachruf

Erwin Gscheidle ist am 16. April im Alter von 70 Jahren für immer von uns gegangen. 23 Jahre war Erwin Mitglied bei den Gartenfreunden Altdorf. 20 Jahre lang, von 1997 bis 2017, war er zusammen mit seiner Ehefrau Hanne Pächter einer Parzelle.

Mit viel Sorgfalt und Fachkenntnis hat er den Kleingarten bewirtschaftet, bis er ihn aus gesundheitlichen Gründen aufgeben musste. In all den Jahren hat sich Erwin überdurchschnittlich für die Gartenanlage „Schönbuchrand“ engagiert. Bei allen Gemeinschaftsarbeiten war er stets zur Stelle. Auch bei den zahlreichen Gartenfesten und anderen Veranstaltungen konnten sich die Organisatoren immer auf die Unterstützung von Erwin Gscheidle verlassen. Dabei war ihm auch Geselligkeit wichtig. Sehr gerne sind wir auf einen Schwatz und auf ein Bier mit ihm zusammen gesessen. Schließlich hat er noch die umfangreiche Ausbildung zum Fachberater absolviert und konnte so den Gedanken der Kleingärtnerei im Verein weiter voranbringen.

Aber auch in der allgemeinen Vereinsarbeit war Erwin aktiv. Seit 2006 bis zu Letzt war er als Beisitzer Mitglied im Vereinsausschuss und hat zu einer soliden Vereinsarbeit beigetragen.

Erwin zeichnete sich durch seine freundliche, besonnene und ruhige aber humorvolle Art aus. Die Gartenfreunde Altdorf, vor allen die Vorstandsmitglieder und Pächterinnen und Pächter, hätten Erwin sehr gerne auf seinem letzten Weg begleitet. Aufgrund der aktuellen Vorschriften im Zusammenhang mit der Corona Pandemie war das leider nicht möglich. Wir werden ihn stets in guter Erinnerung behalten. Seiner Ehefrau Hanne und seiner ganzen Familie gilt unsere aufrichtige Anteilnahme.



Erwin Gscheidle † 16. April 2020



TV Altdorf 1912 e.V.

Trotz Corona-Krise: Fit mit Steffi – Fitness-Kurse des TVA via „Zoom“

Eine ganz ausgezeichnete Idee hatte Steffi Jung. Sie bietet für die Mitglieder der Abteilung Aerobic des TV Altdorf während der aktuellen Corona-Situation anstelle der herkömmlichen Aerobic- und Workout-Stunden via der kostenfreien App „Zoom“ Fitness-Kurse an. Zwei Mal wöchentlich (Montag und Freitag) um 19 Uhr loggen sich die TVA-Mitglieder per Link oder Meeting-ID ein, um gemeinsam von Zuhause aus Sport zu treiben. Von M.A.X. – Intervalltraining – über Bauch, Beine, Po bis hin zu Stretching werden die unterschiedlichen Muskelgruppen trainiert. Die Mitglieder haben so die Möglichkeit ihre Fitness zu erhalten und sich weiterhin regelmäßig zu sehen. Die Kurse sind mit bis zu 35 Teilnehmern stets sehr gut besucht. Um während der Quarantänezeit für genügend Abwechslung zu sorgen, werden unterschiedliche Hilfsmittel wie beispielsweise Stühle integriert. Begleitet werden die Kurse von motivierender Musik.

Das gesamte Aerobic-Team möchte sich auf diesem Wege bei den Mitgliedern für ihre Offenheit und Motivation bedanken. Wir hoffen, dass wir uns bald wieder persönlich sehen können.

Bis dahin bleiben wir natürlich weiterhin online vernetzt.

Eure Steffi



Die Teilnehmer/innen sind begeistert



Steffi Jung in Action



Kommt super gut an – AEROBIC über Multi-Media



Der Ortsverband informiert: Gesetzliche Unfallversicherung und Homeoffice

Um Corona-Infektionen einzudämmen, wird vermehrt im sogenannten Homeoffice gearbeitet. Auch dort kann ein Unfall unter den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung fallen, wie kürzlich die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung gegenüber den Medien betonte.

Allerdings gebe es bei Unfällen im Homeoffice schwierigere Abgrenzungsfälle. Maßgeblich für die Frage, ob der gesetzliche Versicherungsschutz greife oder nicht, sei nicht unbedingt der Ort der Tätigkeit, sprich das Homeoffice zuhause, sondern die Frage, ob die Tätigkeit im engen Zusammenhang mit den beruflichen Aufgaben steht. So sei beispielsweise der Sturz über ein PC-Kabel versichert. Dagegen werde der Gang zur Toilette oder in die Küche, während der Homeoffice-Pause, dem privaten Bereich zugeordnet.

Der Sozialverband VdK gewährt seinen Mitgliedern professionellen Sozialrechtsschutz – auch bei Streitfällen im Bereich Gesetzliche Unfallversicherung. Zur Thematik „Arbeitsunfall“ gibt es zudem ein VdK-Webinar am 16. Juni 2020 (11 bis 12.00 Uhr), das VdK-Sozialrechtsreferent Ronny Hübsch abhält. Interessierte können sich kostenlos unter www.sbvdierekt.net/webinare anmelden.

Parteien

CDU – Gemeindeverband Altdorf



Telefonsprechstunde des CDU-Bundestagsabgeordneten Marc Biadacz

Die nächste Telefonsprechstunde findet statt am Samstag, den 25. April 2020, von 11.00 bis 12.30 Uhr.



Der direkt gewählte Bundestagsabgeordnete Marc Biadacz setzt den Dialog mit den Bürgerinnen und Bürgern seines Wahlkreises Böblingen im Rahmen einer Telefonsprechstunde fort. Alle Interessierten aus Altdorf haben hier die Gelegenheit, ihre Anliegen, Anregungen, Ideen und Kritik im telefonischen Gespräch zu schildern. Hier besteht die Möglichkeit, angesichts der aktuellen Situation und den Entwicklungen rund um die Corona-Pandemie, Fragen zu stellen.

Die Telefonsprechstunde findet am Samstag, den 25. April 2020, von 11.00 bis 12.30 Uhr statt. Um unnötige Wartezeiten zu vermeiden, wird um Anmeldung unter der Telefonnummer (0 70 31) 4 29 39 49 oder per E-Mail an marc.biadacz@bundestag.de gebeten. Bei der Anmeldung sollte eine Telefonnummer mitgeteilt werden, die der Abgeordnete ausschließlich dafür nutzt, um im Rahmen der Telefonsprechstunde die angemeldeten Bürgerinnen und Bürger anzurufen.

Was sonst noch interessiert

Nachbargemeinden



Stadtbücherei Holzgerlingen
Böblinger Straße 28
71088 Holzgerlingen
Telefon (0 70 31) 6 80 85 50
www.stabue-holzgerlingen.de

Öffnungszeiten: Mo, Do, Fr 14.30 – 18.30 Uhr
Di 10.00 – 12.00 / 14.30 – 17.30 Uhr, Sa 10.00 – 13.00 Uhr

Haustür-Ausleihe an der Stadtbücherei!

Die Stadtbücherei Holzgerlingen ist für den Publikumsverkehr weiterhin geschlossen.

Für die zurzeit ausgeliehenen Medien werden keine Mahngebühren anfallen.

Sämtliche Veranstaltungen fallen ebenfalls aus.

In dieser Zeit stellt die Stadtbücherei einen Ausleihservice für alle Leserinnen und Leser bereit.

Schreiben Sie uns eine E-Mail oder rufen Sie uns an (Tel.: (0 70 31) 6 80 85 50. Geben Sie bitte Ihre Medienwünsche, Ihren Namen und Ausweisnummer sowie die gewünschte Abholzeit an.

Abholungen sind Montag – Freitag von 10.00 bis 16.00 Uhr möglich. In dieser Zeit sind wir auch telefonisch erreichbar.

Eine kontaktlose Ausleihe findet dann an der Haustüre der Stadtbücherei statt. Bitte wenn möglich eine Tasche mitbringen.



Stadtbücherei weiterhin geschlossen

Wir planen die Wiedereröffnung, um aber Hygieneregeln und alle Vorgaben einhalten zu können benötigen wir Zeit.

Ein genauer Öffnungstermin ist noch nicht bekannt (Stand 20. April 2020)

Bis auf weiteres findet die „Haustür-Ausleihe“ statt. Bitte informieren Sie sich über unsere Homepage.





Auch wenn aktuell keine Kurse und Veranstaltungen stattfinden können, unterstützt das Haus der Familie Sindelfingen-Böblingen Eltern und ihre Kinder mit folgenden Angeboten:

- Auf der Homepage www.hdf-sindelfingen.de finden Sie unter der neuen Rubrik „HdF-Family-Fundus“ immer wieder aktualisierte Ideen und Anregungen für Ihren Familienalltag: ob Bewegungstipps im „bewegten Kinderzimmer“, kreative Bastelideen oder Buchtipps, das Team des HdF und seine Lehrkräfte möchten Familien auch in Corona-Zeiten gut unterstützen.
- Am **27. April 2020** findet ein **kostenloses Webinar** zum Thema Grenzen setzen statt: **„Mut zum Nein!“** Infos zur Teilnahme erhalten Sie unter: www.hdf-sindelfingen.de

Die Webinar-Reihe „Family click – mach mit!“ unterstützt Eltern in ihrem Familienalltag und wurde von einigen Familienbildungsstätten, darunter auch dem Sindelfinger HdF, mit der evang. Landesarbeitsgemeinschaft der Familienbildungsstätten Württemberg konzipiert.

- Eltern der **Familienzentren** Goldberg, Karl-Hummel, Kindergarten und Nikolaus-Lenau-Platz können sich aktuell mit ihren Fragen oder einer Rückrufbitte per Mail an Elternbegleiterin Petra Löffler Fragen wenden elternbegleitung@hdf-sindelfingen.de Wir freuen uns, somit auch weiterhin mit einem „offenen Ohr“ Ansprechpartnerinnen für die Eltern bleiben zu können.
- **Familie am Start** in der Region Sindelfingen bietet auch in der aktuellen Lage Unterstützung für werdende Eltern, Mütter und Väter mit Kindern von 0 bis 3 Jahren an. Sie erreichen das Team unter Telefon 07031/76376-20. Hinterlassen Sie auf dem AB ihre Telefonnummer, Sie werden zurückgerufen oder schreiben Sie ein Email an familieamstart@hdf-sindelfingen.de

 **Mutpol – Diakonische Jugendhilfe, Region Böblingen**
Familienzentrum Holzgerlingen
 Altdorfer Str. 5, 71088 Holzgerlingen

Für alle Kurse gilt:

Infos: (0 70 31) 2 96 19 12

Ort: Familienzentrum Holzgerlingen, Altdorfer Str.5

Anmeldung bitte Online: www.familienzentrum-mutpol.de

Das Familienzentrum in der Corona-Situation

Leider müssen unsere Angebote und Kurse weiter vorerst pausieren. Melden Sie sich gerne bei uns, wenn Sie sich mit jemandem zu ihrer Familiensituation beraten möchten oder in einer Frage nicht mehr weiter wissen.

Die **Beratung** ist bis zum Ende der Kindergarten- und Schulschließung **kostenlos und auch anonym** möglich. Eine Mitarbeiterin des Familienzentrums ist täglich von **Montag bis Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr** unter der Telefonnummer **(0 70 31) 2 96 19 12** erreichbar.

Wir hoffen, Sie bald wieder persönlich begrüßen zu dürfen!

Gemeinsam stärker- Willkommen in der SpielOase!



Leider muss die geplante SpielOase am 25.04.20 in Kooperation mit der Evangelischen Kirchengemeinde Holzgerlingen ebenfalls ausfallen. Wir hoffen, bald wieder einen tollen gemeinsamen Spieletag anbieten zu können! Das Vorbereitungsteam der SpielOase wünscht allen eine segensreiche Zeit und freut sich auf baldige neue Begegnungen.



Familienlädle Holzgerlingen
 Tübinger Str. 43

Unsere Öffnungszeiten sind:

Mo, Mi und Fr: 9.30 bis 12.30 Uhr

Do: 14.30 bis 18.00 Uhr

Jeden 1. und 3. Samstag im

Monat: 10.00 bis 12.00 Uhr.

Kontakt: Über das Familienzentrum Holzgerlingen
 Telefon (0 70 31) 2 96 19 12, familienzentrum@mutpol.de

Das Familienlädle hat ab Montag, dem 27. April 2020 **wieder** unter angepassten Bedingungen **geöffnet!**

Die Türen öffnen sich montags und mittwochs von 9:30 Uhr bis 12:30 Uhr sowie Donnerstagnachmittags von 14:30 Uhr bis 18:00 Uhr.

Für den Besuch des Familienlädles gelten folgende **Regeln:**

- Es dürfen sich maximal 3 Besucher*innen gleichzeitig im Lädle aufhalten
- Es dürfen nur Erwachsene ohne Kinder (ausgenommen im Kinderwagen) eintreten
- Für den Besuch empfehlen wir Ihnen, einen Mund-Nasenschutz zu tragen
- Bitte halten Sie zu den anderen Besucher*innen und dem Personal den gesetzlichen Mindestabstand von 1,50 Metern ein
- Bitte benutzen Sie die gekennzeichneten Ein- und Ausgänge
- Kleidung sollte unmittelbar nach dem Kauf gereinigt werden
- Alle Oberflächen sowie Türklinken, Handläufe usw. werden täglich von uns gereinigt.

Das Familienlädle befindet sich in Holzgerlingen in der Tübinger Straße 43.

Ansprechpartnerinnen: Susanne Binder und Sarah Huber

Familienzentrum, Mutpol Region Böblingen

Tel: (0 70 31) 2 96 19 12

familienzentrum@mutpol.de

Telefonische Anzeigen-Annahme 07031 6200-20
E-Mail anzeigen@krzbb.de



www.naturfreunde-holzgerlingen.de

Naturfreundehaus wegen Coronavirus bis auf weiteres geschlossen!

Aufgrund der Vorgaben der Stadt Holzgerlingen wegen des Coronavirus fallen bis auf weiteres alle Veranstaltungen der NaturFreunde Holzgerlingen/Altdorf aus.

Inkludiert sind ausdrücklich auch die Hausöffnungen, die Frauenzeit, die nächste Umwelt- und Bergsportgruppensitzung und der Woodiestermin.

Was sonst noch interessiert

Gemeinsame Presseerklärung

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)

Techniker Krankenkasse
BARMER
DAK-Gesundheit
Kaufmännische Krankenkasse – KKH
Handelskrankenkasse (hkk)
HEK – Hanseatische Krankenkasse
BKK Dachverband e. V.
BKK24
BKK Mobil Oil
mhplus BKK
Securivita BKK
BKK Salzgitter
TUI BKK
AOK Rheinland/Hamburg
AOK NordWest
AOK Hessen
AOK Niedersachsen
AOK Bayern
AOK Sachsen-Anhalt
AOK Nordost
AOK Rheinland Pfalz/Saarland
AOK Bremen/Bremerhaven
AOK PLUS
IKK classic
IKK Brandenburg und Berlin
IKK gesund plus
IKK Südwest
BIG direkt gesund
KNAPPSCHAFT
Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

Schutz vor Corona-Infektionen

Präventionskurse können ab sofort digital fort- und durchgeführt werden (Berlin, 22. April 2020)

Trotz Corona-Pandemie zu Rückenschule und Ernährungscoaching: Die an der Zentralen Prüfstelle Prävention beteiligten gesetzlichen Krankenkassen ermöglichen es Anbietern von Präventionskursen ab sofort, ihre Angebote auch digital durchzuführen, zum Beispiel im Live-Stream. Bereits begonnene oder im Zeitraum der Kontaktbegrenzungen geplante Kurse können online fortgeführt werden. Die

Federführend für die Veröffentlichung:

Verband der Ersatzkassen e. V.
Askanischer Platz 1, 10963 Berlin
Ansprechpartnerin: Michaela Gottfried, Tel.: 0 30 / 2 69 31-12 00
E-Mail: presse@vdek.com

Möglichkeit besteht bis zum 30. September 2020. Sonderregelungen mit Blick auf Corona gibt es unter anderem auch zur Präsenzpflcht von Kursleitern beim Erwerb von Zusatzqualifikationen und bei den Zuschüssen, die Versicherte zu den Kursgebühren erhalten.

„Prävention zum Beispiel gegen Rückenleiden oder Stress- und Suchtfolgen ist auch in Corona-Zeiten sehr wichtig. Mit der Möglichkeit, in der Krisensituation vorläufig auf digitale Angebote umzustellen, wollen die Krankenkassen möglichst viele Präventionsangebote für ihre Versicherten aufrechterhalten. Damit und mit vielen weiteren Sonderregelungen möchten die Krankenkassen aber auch ganz gezielt die Kursanbieter und Kursleiter unterstützen und zum Infektionsschutz beitragen“, erklärte Melanie Dold, geschäftsführende Leiterin der Zentralen Prüfstelle Prävention beim Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek).

Weitere Sonderregelungen:

Anbieter können Nachholtermine anbieten

Neben der Möglichkeit begonnene oder im Zeitraum der Kontaktbegrenzungen geplante Präsenzkurse online durchzuführen, können die Anbieter ihre Kurse auch vorübergehend aussetzen. Die verbleibenden Kurseinheiten müssen sie bis 31. Dezember 2020 nachholen. Bislang mussten von der Prüfstelle zertifizierte Präventionskurse stets wöchentlich und - sofern es sich nicht um einen Onlinekurs nach den Kriterien des Leitfadens Prävention handelt - vor Ort abgehalten werden.

Zusatzqualifikationen können digital erworben werden

Die Krankenkassen beschlossen zudem, dass Kursleiter Zusatzqualifikationen ab sofort digital erwerben können. So sollen die Personenkontakte der Kursleiter reduziert werden. Einweisungen in Kurse sind ebenfalls auf elektronischem Weg möglich. Die bisher vorgeschriebene Präsenzpflcht entfällt hier bis 30. September 2020.

Kassen bezuschussen auch wegen Corona abgebrochene Angebote

Bei Zuschüssen, die Versicherte zu den Kursgebühren von ihren Krankenkassen erhalten, gelten vorübergehend folgenden Regelungen: Wird ein Kurs aufgrund der Corona-Pandemie vorzeitig beendet und kann er auch nicht fortgeführt werden, bekommen Versicherte von ihrer Krankenkasse mindestens eine Erstattung auf der Basis der durchgeführten Termine/Kurseinheiten. Eine regelmäßige Teilnahme wird dabei nicht geprüft. Zur Klärung im Einzelfall sollte sich der Versicherte an seine jeweilige Krankenkasse wenden.

Mehr Informationen zum Thema Präventionskurse in Corona-Zeiten gibt es auf der Website der Prüfstelle www.zentrale-pruefstelle-praevention.de und beim GKV-Spitzenverband unter www.gkv-spitzenverband.de.

Rund 100.000 Präventionskurse zur Auswahl

Die Zentrale Prüfstelle Prävention wurde 2014 gegründet. Sie ist eine Gemeinschaftseinrichtung nahezu aller gesetzlichen Krankenkassen, ihre Aufgabe ist es, Präventionskurse gemäß dem Leitfaden Prävention des GKV-Spitzenverbandes zu prüfen. Erfolgreich geprüfte Kursangebote werden mit dem Qualitätssiegel „Deutscher Standard Prävention“ zertifiziert. Die an der Prüfstelle beteiligten Krankenkassen übernehmen die Teilnahmegebühren oder bezuschussen diese für bis zu zwei Kurse pro Jahr und Versichertem. Für die Kurssuche haben die Kassen auf ihren Internetseiten eigene Suchmaschinen eingerichtet. Derzeit stehen den Versicherten dort mehr als 100.000 Präventionskurse einschließlich digitaler Angebote nach dem Leitfaden Prävention zu Auswahl.

Ansprechpartner für fachliche Fragen:

Zentrale Prüfstelle Prävention, Telefon: (02 01) 5 65 82 90

Pressekontakte:

Michaela Gottfried, Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)
Tel.: (030) 2 69 31-12 00, E-Mail: michaela.gottfried@vdek.com

Dr. Kai Behrens, AOK-Bundesverband
Tel.: (030) 3 46 46-23 09, E-Mail: kai.behrens@bv.aok.de

Andrea Röder, BKK Dachverband e. V.

Tel.: (030) 27(0 04 06) 3 02, E-Mail: andrea.roeder@bkk-dv.de

Michael Förstermann, IKK classic

Tel.: (03 51) 42 92-10 55 11, E-Mail: michael.foerstermann@ikk-classic.de

Dr. Wolfgang Buschfort, KNAPPSCHAFT

Tel.: (02 34) 3(04) 8 20 50, E-Mail: wolfgang.buschfort@kbs.de

Martina Opfermann-Kersten, Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

Tel.: (05 61) 7 85-1 61 83, E-Mail: kommunikation@svlfg.de

Mit Schutzmaßnahmen sicher durch die Corona-Krise

Die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) bietet für Unternehmer Informationen und Checklisten, um sicher durch die Corona-Krise zu kommen.

Die aktuelle Gefahr, sich mit dem Coronavirus zu infizieren, führt dazu, dass auch in landwirtschaftlichen und gärtnerischen Betrieben besondere Schutzmaßnahmen ergriffen werden. Jeder Betrieb sollte sich gut darauf vorbereiten und flexibel reagieren. Die SVLFG erinnert daran, die bereits hinlänglich bekannten Verhaltens- und Schutzmaßnahmen einzuhalten. Detaillierte Informationen und Plakate in diversen Sprachen stellt die SVLFG im Internet zur Verfügung unter: www.svlfg.de/betriebliche-pandemieplanung Wer Saisonarbeitskräfte beschäftigt, Forstunternehmer ist oder Baustellen verantwortet, muss besonders achtsam sein. Während der Saisonarbeit leben und arbeiten viele Personen mit unterschiedlichen privaten Umfeldern und unterschiedlicher Herkunft eng zusammen.

Im Wald arbeiten mobile Arbeitsgruppen, die unterschiedliche Kontakte zu anderen Personen haben können. Auf Baustellen arbeiten häufig viele Beschäftigte unterschiedlicher Unternehmen und Gewerke eng zusammen. Dies alles erhöht das Risiko, sich gegenseitig mit dem Virus anzustecken. Deshalb ist das Abstandsgebot oberste Leitlinie bei der Arbeit, beim Transport, bei Pausen und in den Unterkünften. Die SVLFG bietet für diese Bereiche mit Checklisten eine Möglichkeit, schnell und wirksam die erforderlichen Maßnahmen zu prüfen und umzusetzen. Die Checklisten sind über folgende Internetseiten abrufbar:

www.svlfg.de/corona-baustelle

www.svlfg.de/corona-forst

www.svlfg.de/corona-saisonarbeit

Auf der jeweiligen Seite finden sich neben allgemeinen Regeln auch Hinweise zu Maßnahmen im Betrieb in den Sprachen der Herkunftsländer von Saisonarbeitskräften.

SVLFG

Mittleres bis hohes Waldbrandrisiko im Landkreis Böblingen

Rauchen und Grillen im Wald sind streng verboten!

Der Deutsche Wetterdienst (DWD) ermittelt nach einem genormten Verfahren tagesaktuell den sogenannten Waldbrandgefährdungsindex für alle Regionen Deutschlands. Demnach besteht im Landkreis Böblingen derzeit (Stand 22. April 2020) ein mittleres bis hohes Waldbrandrisiko.

Das schöne Wetter lockt in diesen Tagen viele Menschen in die Natur. Ein Waldspaziergang bietet einen hervorragenden Ausgleich zum „Corona-Alltag“. Gerade jetzt, wo Bäume und Sträucher blühen und die ersten zarten Blättchen kommen, kann ein Aufenthalt im Wald geradezu Wunder wirken. Unsere Wälder stehen als Erholungsraum jederzeit zur Verfügung. Die Kehrseite des schönen Wetters ist allerdings die anhaltende Trockenheit der letzten Tage und Wochen. Dadurch ist die Brandgefahr in der Natur stark angestiegen. Insbesondere Wald-, Hecken und Grasland leiden unter der Trockenheit, sind nun schnell entflammbar

und können leicht in Brand geraten. Jetzt, wo das schattenspendende Laub auf den Bäumen und Sträuchern noch fehlt, führt der Wind der letzten Tage zusätzlich zu Trockenheit. Das trockene Laub des letzten Herbstes und Äste auf dem Waldboden würde einer Zündquelle idealen Nährboden für ein Feuer bieten.

Grundsätzlich gilt fast immer ein gewisses Waldbrandrisiko, wenn es nicht gerade ausreichend geregnet hat. Über 95% der Waldbrände sind auf menschliches Handeln und Fahrlässigkeit zurückzuführen. Daher ist ein vernünftiges und umsichtiges Handeln aller Waldbesuchenden die beste Vorsorge, um unsere Wälder vor Feuern zu schützen. An erster Stelle steht dabei das allgemeine Rauchverbot im Wald von März bis Oktober, das dringend einzuhalten ist! Grillstellen dürfen aufgrund der Corona-Verordnung der Landesregierung derzeit ohnehin nicht genutzt werden. So schön es wäre, muss auf das Grillen im Wald also verzichtet werden – auch um Waldbränden vorzubeugen.

Höhere Renten in der „Grünen Branche“

Auch für die Rentenbezieher der Landwirtschaftlichen Alterskasse und Berufsgenossenschaft gibt es ab dem 1. Juli 2020 mehr Geld. Die Renten erhöhen sich um 3,45 Prozent (West) bzw. 4,20 Prozent (Ost).

Der in der Alterssicherung der Landwirte (AdL) zu berücksichtigende allgemeine Rentenwert wird von gegenwärtig 15,26 Euro auf 15,79 Euro (West) bzw. von 14,70 Euro auf 15,32 Euro (Ost) angehoben. Die durchschnittliche monatliche Regelaltersrente in der AdL erhöht sich dadurch von aktuell 502,56 Euro auf 520,01 Euro.

Der aktuelle Rentenwert (West) in der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) erhöht sich zum 1. Juli 2020 von 33,05 Euro auf 34,19 Euro. Hierdurch ergibt sich in der GRV ein sogenanntes Sicherungsniveau vor Steuern von 48,21 Prozent. Damit wird das gesetzlich vorgegebene Mindestsicherungsniveau von 48 Prozent eingehalten. Der aktuelle Rentenwert (Ost) in der GRV steigt auf 97,2 Prozent des aktuellen Rentenwerts West und beträgt 33,23 Euro (bisher 31,89 Euro).

Alle Rentenbezieher werden im Juni durch die SVLFG schriftlich über die jeweilige Höhe ihrer Rentenanpassung informiert.

SVLFG

Feldhäcksler jetzt nachrüsten

Die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft (LBG) unterstützt ihre Versicherten mit 500 Euro, wenn sie ihren Feldhäcksler unter bestimmten Voraussetzungen sicherheitstechnisch nachrüsten.

Im Jahr 2019 wurden der LBG 43 Unfälle an Feldhäckslern gemeldet, davon fünf mit Amputationen. Der Unfallhergang ist meist gleich: Verstopft der Gutflusskanal - oft durch ungünstige Erntebedingungen - muss diese per Hand beseitigt werden. Laufen dabei die Häckselwerkzeuge/Wurfbeschleuniger nach oder werden diese gar laufen gelassen, kommt es zu schwersten Verletzungen, wenn Finger und Hände in die Häckselorgane geraten. Für ältere Feldhäcksler werden von den Herstellern Claas und Krone Nachrüstlösungen für eine höhere Sicherheit angeboten.

Versicherten der LBG, die ihren Feldhäcksler von den genannten Herstellern nachrüsten lassen, zahlt die LBG 500 Euro Unterstützung.

Der Antrag kann formlos gestellt werden, bevorzugt per E-Mail an 402_zid_pf@svlfg.de oder alternativ per Fax an (05 61) 7 85-21 90 68 sowie per Post an SVLFG, Weißensteinstraße 70-72, 34131 Kassel. Neben einer Kopie der Werkstattrechnung benötigt die LBG Adresse, Aktenzeichen und Bankverbindung.

Darüber hinaus beraten die regional zuständigen Aufsichtspersonen der LBG. Diese sind im Internet zu finden unter: www.svlfg.de/ansprechpartner-praevention

Die LBG weist außerdem auf Folgendes hin:

- Alle Beteiligten der Häckselkette sind über die möglichen Gefahren am Feldhäcksler zu informieren.

- Die Häckselorgane (Messertrommel und Wurfbeschleuniger) sowie der Motor sind vor der Störungsbeseitigung abzustellen.
- Bevor die Störung beseitigt wird, ist der Stillstand aller Aggregate abzuwarten (Häckseltrommel und Wurfbeschleuniger laufen bis zu zwei Minuten nach).
- Es ist nach der Betriebsanleitung vorzugehen.
- Bei Arbeiten an scharfen Kanten sind Lederhandschuhe zu tragen.
- Schutzvorrichtungen und Abdeckungen sind nach der Entstörung wieder anzubringen.
- Nach Herstellerangaben ist der Vorgang des „Freiblasens“ nicht notwendig.
- Neue Häcksler sollten nur mit automatischer Abbremsung oder vergleichbaren Sicherheitseinrichtungen gekauft werden, Bestandsmaschinen ohne automatische Abbremsung sollten entsprechend nachgerüstet werden.

SVLFG

Der Förderverein für krebskranke Kinder Tübingen e. V.

Jährlich erkranken deutschlandweit 2000 Kinder an Krebs. Das sind 2000 Kinder, die sich von heute auf morgen in einer Ausnahmesituation wiederfinden und schon in viel zu jungen Jahren mit der Erfahrung einer lebensbedrohlichen Krankheit konfrontiert werden. Die Eltern, Geschwister und Großeltern sind ebenso von dieser Diagnose betroffen und häufig mit vielen Ängsten, Zweifeln und der Ungewissheit darüber, wie es weitergeht, belastet.

Genau diese Kinder und Familien brauchen unsere und Ihre Hilfe! Durch unser Elternhaus und unser Familienhaus, durch viele Hilfsangebote für die Kinder und Familien und durch die Unterstützung der Tübinger Kinderklinik können wir den Betroffenen Mut, Hilfe und Hoffnung geben.

Doch helfen können wir nur gemeinsam mit Ihnen. Denn alles, was wir für krebskranke Kinder und deren Familien tun, wird ausschließlich durch Spenden finanziert. Auch Sie können den Kindern und Familien helfen, wenn Sie uns mit einer Spende unterstützen. Gemeinsam können wir den kranken Kindern und ihren Familien helfen.

Förderverein für krebskranke Kinder Tübingen e. V.
Frondsbergstraße 51, 72070 Tübingen
Telefon: (0 70 71) 94 68-11

info@krebskranke-kinder-tuebingen.de
www.krebskranke-kinder-tuebingen.de

Wir können nur helfen, wenn uns jemand hilft!

Unser Spendenkonto:
Kreissparkasse Tübingen
IBAN: DE10 6415 0020 0000 1260 63
BIC: SOLADES1TUB



IHK Industrie- und Handelskammer
Region Stuttgart
Bezirkskammer Böblingen

IHK Bewerbervermittlung per Mail und Telefon

Auch wenn derzeit bis auf wenige Ausnahmen kein Publikumsverkehr in der IHK-Bezirkskammer in Böblingen möglich ist, setzt der IHK-Service „Azubi gesucht – IHK Bewerbervermittlung“ seine Beratung und Vermittlung von SchülerInnen in unbesetzte Ausbildungsstellen fort.

Jugendliche, die auf der Suche nach einem Ausbildungsplatz für September sind, können sich telefonisch oder per E-Mail an die IHK wenden. Nach Prüfung der Bewerbungsunterlagen und einem Online-Profilingtest, finden ausführliche Beratungen telefonisch statt. Dabei kann sowohl die Berufswahl Thema sein als auch die konkrete Empfehlung an ein Ausbildungsunternehmen.

Viele Unternehmen im Landkreis Böblingen suchen trotz der aktuellen Krise Auszubildende für September. Besonders gefragt sind Auszubildende als Fachinformatiker, aber auch für kaufmännische und technisch-gewerbliche Berufe. „Trotz Krisenzeiten darf der Blick auf die eigene Zukunft nicht ausgeblendet werden. Wer jetzt nicht die Initiative ergreift, steht nach dem Schulabschluss im September möglicherweise ohne Perspektive da“ mahnt Tilo Ambacher, stellvertretender Geschäftsführer und Leiter Aus- und Weiterbildung bei der IHK Bezirkskammer in Böblingen.

Interessierte Jugendliche und Unternehmen, die noch Auszubildende für das Ausbildungsjahr 2020/2021 suchen, erreichen uns telefonisch unter (0 70 31) 62 01 82 46 und per E-Mail: christianne.schullerus@stuttgart.ihk.de

Mitteilungsblatt der Gemeinde Altdorf

Herausgeber: Bürgermeisteramt Altdorf. Verantwortlich für den amtlichen Teil: Bürgermeister Erwin Heller oder sein Vertreter im Amt.
Anzeigenannahme: Rathaus Altdorf.

– Erscheint samstags. Für Anzeigen gilt die Preisliste Nr. 58, gültig ab 1. Januar 2020.

Anzeigenschluss Donnerstag, 8.00 Uhr, bei der Gemeinde, Donnerstag, 15.00 Uhr, beim Verlag

Druck und Verlag:

KREISZEITUNG Böblinger Bote, Wilhelm Schlecht GmbH & Co. KG,
Wilhelmstraße 34, 71034 Böblingen.

Verantwortlich für den Anzeigenteil:

Daniel van Steenis, Anzeigenleiter
KREISZEITUNG Böblingen, Wilhelmstraße 34, 71034 Böblingen,
Telefon (0 70 31) 62 00-25, Fax (0 70 31) 62 00-78



Jeder kann Opfer werden.
Wir sind an Ihrer Seite.

Opfer-Telefon: 116 006
www.weisser-ring.de



Von links nach rechts: Ulrike Folkerts, Tom Wlaschiha, Adele Neuhauser, Ingo Lenßen

Altdorf, im April 2020



Einen geliebten Menschen zu verlieren, ist der schmerzlichste Verlust, der uns treffen kann.

Die Erfahrung, dass man in solcher Situation nicht alleine ist, war sehr tröstlich.

Für alle Zeichen der Anteilnahme sagen wir
herzlichen Dank

Renate Palm **Monika Palm**
Mathias Palm



MORSELLO
BESTATTUNGSHAUS

*Der Tod löscht das Licht aus,
aber niemals das Licht der Liebe.*

Irmgard Erath

Tag und Nacht
Tel. 07031 - 76 90 877

Holzgerlinger Str. 31
71155 Altdorf
www.bestattungshaus-morsello.de

Inh. Filippo Morsello

Es gibt Erinnerungen, die keine Trauer auslöschen kann.



HILLER Bestattungen

07031 **60 57 67**
Büros: Böblingen
Holzgerlingen
Schönaich

Erd-, Feuer-, Seebestattungen Gestaltung der Trauerfeierlichkeiten
Erledigung sämtlicher Formalitäten Treuhandvorsorge

www.hiller-bestattungen.de



Deutsche Gesellschaft für Muskelkranke e.V.

„AUCH NACH 50 JAHREN IST UNSERE ARBEIT NOCH NICHT ZU ENDE.“

NOCH IMMER fehlen wirksame Therapien und Heilung für muskelkranke Menschen.

NOCH IMMER fehlt für Betroffene eine angemessene Hilfsmittelversorgung, um passende Lebenssituationen zu finden.

Helfen Sie uns, dies zu ändern: **Informationen anfordern:**

Bank für Sozialwirtschaft Karlsruhe © 076 65/9447-0
IBAN: DE38 6602 0500 0007 7722 00 info@dgm.org
BIC: BFSWDE33KRL www.dgm.org

Promovierter Ingenieur in sicherer Position, NR, sucht ruhige

3- oder 4-Zi.-Wohnung

mind. 80 m², **spätestens ab 1. Juli**, gerne früher, in Holzgerlingen, Altdorf, oder Ehningen, gerne mit Gartenzugang oder naturnah.

Rückmeldung bitte ☎ 0177 6258416

Suche auf Hildrizhausener oder Altdorfer Gemarkung

**Streuobstwiese/
Wiesengrundstück**

zur Pacht bzw. zum Kauf.
Telefon 0176 61845828

3 Zi.-Whg., 85 qm, Südbalkon, ZH, Garage, in ruhiger Lage in Weil im Schönbuch, ab sofort, KM 750,- + NK.

Tel. 0151-46549276

Dringend Wohnungen und Häuser zur Vermietung und Verkauf gesucht!

Gregor Eisenbeis Immobilien · Tel. 07034 270880 · Königsbergerstr. 106 · 71139 Ehningen

KAROSSERIE UND LACKIERZENTRUM UNFALLKOMPLETTSERVICE



TIELESCH & WEBER

Römerstrasse 9 · 71088 Holzgerlingen
Telefon 0 70 31 / 60 12 30



Werden auch Sie ein exklusiver Sponsor von Kinderherzaktionen!

Für einen jährlichen Beitrag von € 50,- verlinken wir Ihr Unternehmen mit Logo exklusiv auf unserer Homepage.

Durch meinen hohen Bekanntheitsgrad auch in der Sportwelt und optimaler Platzierung auf meiner Homepage profitiert Ihr Unternehmen in vielerlei Hinsicht von dieser Verlinkung. Beste Platzierung Ihres Logos direkt auf unserer Startseite.

Imageverbesserung Ihres Unternehmens, aufsteigende Platzierung Ihrer eigenen Homepage in Suchmaschinen.

Werden Sie noch heute ein exklusiver Sponsor von Kinderherzaktionen. Zeigen Sie Herz und helfen Sie Menschen, die nicht auf der Sonnenseite des Lebens stehen.

Alexandros Efstathiou · Horber Straße 26 · 71083 Herrenberg
Telefon 07032 6743 · Mobil 0160 97389072
info@kinderherzaktionen.de · www.kinderherzaktionen.de



Aktueller Spendenstand
30.500,- €

Der sechsjährige Alexander Provotorov aus St. Petersburg will einfach, wie alle Kinder, laufen und Fahrrad fahren. Stattdessen ist er gezwungen seine Kindheit im Krankenhaus zu verbringen.

Seit zwei Jahren kämpft Alexander mit seiner schweren Krankheit – einer seltenen Art von Gehirntumor (anaplastisches Ependyom). Alexander hat schon zwei Operationen hinter sich. Der Tumor wurde zwar entfernt, aber ohne richtige Behandlung wächst er wieder nach.

Nach jeder Operation lernt Alexander neu zu gehen und zu sprechen, weil der Tumor im Bereich des 4. Ventrikels lokalisiert ist, was für Sprache und Bewegung verantwortlich ist. Alexander hat zwei ältere Brüder und eine jüngere Schwester. Sie hoffen sehr, dass sich ihr Bruder erholt.

In der Uni-Klinik in Essen sind Experten für die Behandlung derart seltener Tumore. Die Protonentherapie hilft Alexander, sich zu erholen. Die Behandlungskosten betragen € 84 000.

Spendenkonto

Alex Efstathiou
IBAN DE48 6035 0130 1000 2990 78
BIC BKRDE63XXX
KSK Böblingen
VZ: Hilfe für Alexander und andere

Alex 
kinderherzaktionen.de
Alex@kinderhilfsaktionen.de
Telefon (0 70 32) 67 43

Kaufe Fotoapparate
Cameras, Porzellan, Handtaschen, Uhren, Briefmarken, Schreibmaschinen, u.v.m.
Tel. 0157 58140052

Stück für Stück ...
bauen Sie mit uns an einer Zukunft, in der Alzheimer geheilt werden kann. Möchten Sie weitere Informationen? Schreiben oder rufen Sie uns an unter:
Tel. 0800 / 200 400 1 (gebührenfrei)

Bitte senden Sie mir folgendes Informationsmaterial:
 Über die Alzheimer-Krankheit
 Über eine Fördermitgliedschaft
 Über eine Forschungspatenschaft

Alzheimer Forschung
Kreuzstraße 34 - 40210 Düsseldorf
www.alzheimer-forschung.de

Spendenkonto:
BANK DE 8 3302 0500 0008 0634 00
BIC BFSW0333XXX
Bank für Sozialwirtschaft, Köln

Name, Vorname: _____
Straße, Hausnr.: _____
PLZ, Ort: _____

WIR SIND FÜR SIE DA!

Finden Sie lokale Geschäfte, Restaurants, Handwerker und Dienstleister mit ihrem aktuellen Service unter gemeinsamhandeln.krzbb.de auch Hilfeeinrichtungen, Nachbarschaftshilfen und mehr finden Sie hier! Die Eintragung ist einfach & kostenlos!


GEMEINSAM.HANDELN.
KREISZEITUNG
Böblinger Bote

Probleme mit undichten Balkon- und Terrassenböden ?

Balkon-, Treppen- und Terrassensanierungen  ohne lästigen Lärm und Baudreck



vorher nachher

SW 
Balkonsanierung GmbH

Öffnungszeiten:
Mo. geschlossen
Di., Do., Fr. 10 - 18 Uhr
Mi. 10 - 14 Uhr Sa. 10 - 12:30 Uhr

SW Handwerkerhaus ■ Gottlieb-Daimler-Str. 1 ■ 71154 Nufringen
Ausstellung ■ Dieter Fritsch ■ Tel. 07032 - 79 43 48
www.fritsch.sw-bausanierung.de ■ fritsch@sw-bausanierung.de

Ihr Fachbetrieb für Balkonsanierung seit über 25 Jahren



Bringen Sie Farbe in Ihren Werbe-Alltag!

Zeitungswerbung wirkt!

KREISZEITUNG
Böblinger Bote 
Heimzeitung für Böblingen, Sindelfingen, Herrenberg, Schönbuch und Gäu

krzbb.de

 Seit 1905 **Frasch FENSTER**

Thomas Frasch
Glaseri und Fensterbau
Robert-Bosch-Straße 8
Holzgerlingen (Buch)
Tel. (0 70 31) 60 14 28
Fax (0 70 31) 60 38 98
www.frasch-fenster.de
E-Mail: info@frasch-fenster.de



weru
Fenster und Türen fürs Leben

- Fenster
- Haustüren
- Rollladen
- Jalousien
- Markisen
- Sicherheit
- Insektenschutz
- Reparaturen
- Türöffnungen
- Ganzglas-Duschkabinen

KEINBRUCH 

→ Die guten Adressen ←

Näh Service

Inge Nimbach

Änderungen - Reparaturen - Neuanfertigungen

Gartenstraße 40 - Holzgerlingen
Telefon 0 70 31 / 60 74 10
e-mail: info@inge-nimbach.de

Schmied Gartengestaltung

Markus Schmied
Teckstraße 15
71101 Schönaich
Tel. 07031 656543
Fax 07031 750680
smgarten@t-online.de

Ihr Team für kreative Außenanlagen

Terrassen
Pflanzungen
Teichanlagen
Hofeinfahrten
Natursteinmauern

ELEKTRO GORHAN

GMHB

07031-603753
Bebelsbergstraße 13
71088 Holzgerlingen

e-masters
Fax: 07031-601055
info@elektro-gorhan.de
www.elektro-gorhan.de

Nails & More

Nagelstudio,
Fußpflege und Enthaarung

Öffnungszeiten:
Di. bis Fr. 9.00 - 19.00 Uhr
Sa. 9.00 - 14.00 Uhr
Gerne Abendtermine nach Vereinbarung.



Tübinger Straße 32 - Holzgerlingen - Tel. 07031 687960
www.nailsandmorebydarline.de



EINBRUCHSCHUTZ!

Schließanlagen - Türen- und Fenstersicherungen - Elektrotechnik

Querpäss
Laura Pfriem u. Axel Pfriem GbR
Römerstraße 14
71088 Holzgerlingen

www.hfs-holzgerlingen.de
07031 - 74 15 15

Haus für Sicherheit

Autohaus Kneist

- Mehrmarkenhändler
- Mitsubishi Vertragshändler
- Komplett Unfallinstandsetzung
- Kfz-Reparaturen aller Fabrikate

Rudolf-Diesel-Straße 14
71088 Holzgerlingen
Telefon (0 70 31) 60 41 20
Handy (0 15 20) 2 13 99 26

über 30 Jahre
Meisterbetrieb
der Kfz-Innung



Webasto
Standheizung

schimpf FLIESSEN

Verlegen von Mosaik, Platten und Fliesen,
Versetzen von Fenstersimsen und Treppen,
Marmorarbeiten

Schimpf Fliesen - Große Gasse 57/59 - 71101 Schönaich
Telefon (0 70 31) 65 61 81 - Fax (0 70 31) 65 24 50

kontakt@stribick.com • www.stribick.com

Klaus Stribick Heizungsbau



Klaus Stribick
Gebäudeenergieberater des Handwerks
Wilhelmstraße 7 • 71088 Holzgerlingen
Telefon +49 (0) 7031 7333666
Tel. (07031) 7335666 • kontakt@stribick.com • www.stribick.com
des Handwerks • Telefax +49 (0) 7031 7333667

www.frasch.org

Exklusive Bodenbeläge
Qualitätsparkett
Teppichböden

FRASCH
RAUMAUSSTATTUNG

Fensterdekorationen
Sonnenschutz

Siemensstraße 1 • 71088 Holzgerlingen
Tel. 0 70 31 / 60 57 86

Wohnqualität
Fachgerecht
aus einer Hand

Wir schließen und versiegeln Ihren alten Parkettboden

Wohnwert & Lebensart

Individuelle Möbel nach Maß · Küchen
Bäder · Türen · Wände · Decken · Böden

Ernst-Abbe-Str. 2 · 71093 Weil im Schönbuch
Tel. 0 71 57/98 91-60 · Fax 0 71 57/98 91-82
Internet: www.speidel-innenausbau.de

SPEIDEL
kreativer Innenausbau



Rechtsanwalt R. Berndt
Fachanwalt Arbeitsrecht

Böblingen
Otto-Lilienthal-Str.5
Tel.: 07031- 466 11 26
kanzlei-berndt@t-online.de

Fachanwalts-Kanzlei für
Arbeitsrecht

Viele Infos zum Kündigungsrecht u.a.
www.arbeitnehmer-mit-recht.de

Fensterbau und Glaserei Jürgen Reiter Meisterbetrieb

Ihr Spezialist für Fensterrenovierungen - seit über 20 Jahren

...mit zuverlässiger Montage vom Meisterbetrieb

BAHNHOFSTRASSE 17 • 71139 EHNINGEN
☎ 07034 31600 • Fax 31601
info@fensterbau-reiter.de www.fensterbau-reiter.de

GEMEINSAM.LOKAL.HANDELN.

vhs. Webinare



Die vhs. kommt jetzt online zu Ihnen nach Hause!

Buchen Sie jetzt unter: www.webinare-vhs.de

Kurse mit live zugeschalteten Dozenten und Teilnehmern wie z. B.:

- Englisch, Französisch, Italienisch, Spanisch, Niederländisch, Chinesisch, Japanisch, Neugriechisch, Russisch
- Gedächtnis-Techniken, Anti-Stress-Seminar, Gesprächsführung
- Word, Excel, PowerPoint
- Zumba®, Yoga, Pilates, Bodyforming, Qi Gong, Nacken-Schulter-Training
- Schreibwerkstatt,
- Kunstgeschichte
- Stimmbildung, Schauspiel

Technische Voraussetzungen:
schnelle Internetverbindung (kein WLAN), Headset, Webcam



MittwochMarkt

KREISZEITUNG
Böblinger Bote

HELFENDE HÄNDE

**Sie suchen in dieser schweren
Zeit Hilfe oder möchten helfen?**

**Dann nutzen Sie unsere neuen
MittwochMarkt-Rubriken.**

Sie möchten helfen

Sie suchen Hilfe

Erscheinungstag: jeden Mittwoch
Anzeigenschluss: immer dienstags, 11 Uhr

Senden Sie uns Ihren Text
unter Angabe Ihrer Adresse
sowie Bankverbindung an
anzeigen@krzbb.de

AKTIONSPREIS!
NUR FÜR PRIVATE INSERENTEN

14,99 €*

*inkl. MwSt.,
bis max. 6 Zeilen.



Leser werben Leser

Unsere Top-Prämien für Sie!

Wenn Sie die KREISZEITUNG Böblinger Bote erfolgreich weiterempfehlen und uns einen Abonnenten vermitteln, sind Sie ganz schnell im Besitz von einer dieser Dankeschön-Prämien.

Krups Multikocher "Cook4Me + Grameez" CZ 8568 in schwarz



- Cook4Me+ Grameez ist ein Multikocher mit 150 vorprogrammierten Rezepten, die sie je nach Geschmack mit neuen Rezepten ergänzen können dank der kostenlosen Cook4Me-App, abgerundet durch eine externe spezielle vernetzte Küchenwaage
- 6 Kochprogramme. Mit dem Cook4Me können Sie dämpfen, kochen unter Druck, klassisch kochen mit 3 Temperaturstufen (langsames Kochen, köcheln und braten) und Ihre Zubereitungen sicher aufwärmen
- Weiß man nicht, was man kochen soll oder möchte mal etwas Neues ausprobieren? Dann einfach den Kühlschrank plündern und vorhandene Lebensmittel in der App auswählen und abwägen. Die gewogene Menge wird anschließend über Bluetooth auf die Cook4Me-App übertragen, um sofort passende Rezeptvorschläge anzuzeigen.

sodastream Wassersprudler "Power", schwarz/Metall



- Elektrisch und sprudelt vollautomatisch
- Automatisches Aufsprudeln präzise in 3 definierten Sprudelstärken auf Knopfdruck (leicht, medium oder stark)
- Material: Seitenwände aus eloxiertem Aluminium und Flasche mit hochwertigen Edelstahlapplikationen
- Maße: ca. 12 x 42 x 22 cm (BxHxT)
- Inhalt: 1 Liter



Enders-Gasgrill "Brooklyn Next 3"

- stabile Garhaube mit integriertem Thermometer
- Grillrost aus Edelstahl (dreigeteilt) für eine gleichmäßige Hitzeverteilung und eine einfache Reinigung
- 3 stufenlos regulierbare Edelstahlbrenner für direktes und indirektes Grillen
- Batterielose Piezozündung im Bedienknopf
- Gesamtleistung: 7,05 kW
- Edelstahlbrenner: 3 x 2,35 kW
- Grillfläche: ca. 50,5 x 33 cm / 1.530 cm²
- Maße bei abgeklappten Seitenteilen: ca. 100 x 54 x 106,5 cm (BxTxH)
- Zubehör: Switch Grid mit diversen Einsätzen, Edelstahl-Grillpfanne, Grillspieße



Tolino eBook-Reader "vision 5", schwarz

- Integrierter eBook-Shop mit über 2 Mio. eBooks
- Kompatibel mit den eBooks der öffentlichen Leihbibliotheken
- 7 Zoll E-Ink® Carta™ Display, HD Auflösung (300 ppi, 1264 x 1680 Pixel, 16 Graustufen), Hoch- und Querformat
- Integrierte Beleuchtung mit smartLight (manuelle oder automatische Anpassung der Farbtemperatur nach Tageszeit)
- Interner Speicher: 8 GB (ca. 6 GB verfügbar für Ihre Inhalte, entspricht über 6.000 eBooks)
- Gewicht: ca. 195 g



Severin Eismaschine-/Joghurtbereiter EZ 7407, schwarz

- Innovative 2-in-1 „warm & cold“ Funktion zur Zubereitung von Joghurt und Eis
- Zur Zubereitung von Eis, Sorbet, Frozen Joghurt und Joghurt
- Inklusive Rezeptbuch, Eisportionierer und Messbecher
- Leistung: ca. 135 W
- Kapazität: ca. 1,2 l

Bestellschein

Print-Abo Online-Abo

Liefere Sie mir ab _____ die KREISZEITUNG zum jeweils geltenden Bezugspreis von mtl. 39,90 € für das Print-Abo oder 26,90 € für das Online-Abo. Von den Prämienbedingungen habe ich Kenntnis genommen.

Name _____ Vorname _____
Ort _____ Straße/Haus-Nr. _____
Telefon _____ E-Mail _____

Datum _____ Unterschrift _____
Mir ist bekannt, dass ich das Recht habe, diese Bestellung gegenüber der KREISZEITUNG, Postfach 1560, 71005 Böblingen, innerhalb von 14 Tagen schriftlich zu widerrufen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs (Poststempel).

Datum _____ Unterschrift _____
Ich mache von der bequemen Möglichkeit, meine Bezugsgebühren mittels Abbuchungsverfahren zu bezahlen, Gebrauch und ermächtige Sie hiermit widerruflich, von meiner Bank bzw. Postcheckkonto abzubuchen.

monatlich vierteljährlich halbjährlich jährlich (bitte ankreuzen)
Vorauszahlungsnachlass bei halbjährlicher Abbuchung 3%, bei jährlicher 5%. (nur bei Print)

IBAN _____ Datum _____ Unterschrift des Kontoinhabers _____

Prämien-Gutschein

Die im Bestellschein genannte Person/Firma habe ich als neuen Abonnenten für die KREISZEITUNG gewonnen.

Von den Prämienbedingungen habe ich Kenntnis genommen.

Mein Prämienvorschlag _____
Name _____ Vorname _____
Ort _____ Straße/Haus-Nr. _____
Datum _____ Unterschrift _____

Unsere Prämienbedingungen:
Jeder Abonnent der KREISZEITUNG, der uns einen neuen Abonnenten vermittelt, erhält innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des ersten Bezugsgeldes diese Werbepremie. Voraussetzung ist, dass der neue Abonnent die KREISZEITUNG für mindestens 24 bezahlte Monate Print-Abo bzw. Online-Abo bestellt und der Vermittler in dieser Zeit nicht abbestellt. Der neue Abonnent darf in den letzten sechs Monaten nicht Bezahler der KREISZEITUNG gewesen sein. Eigenbestellungen, Geschenkabonnements und die Werbung von Ehegatten oder Haushaltsangehörigen werden nicht mit einer Prämie honoriert. Die Neubestellung darf nicht Ersatz für ein bestehendes Abonnement der KREISZEITUNG sein. Alle Informationen zur Datenverwendung und zum Datenschutz finden Sie unter www.krzbb.de/datenschutz.

Ausgefüllt einsenden an: KREISZEITUNG – Leserservice, Postfach 1560 71005 Böblingen oder per Fax an: 07031 222031

KREISZEITUNG
Böblinger Bote
Kreistzeitung für Böblingen, Sindelfingen, Heimerdingen, Schönbach und Gäu



Rowenta Saugroboter "Explorer 20" RR 6825, schwarz

- Autonomer Saugroboter, der Staub und Schmutz auf Hartböden entfernt
- Fernbedienung mit LCD Display
- Bis zu 150 Minuten Laufzeit und Ladezeit von maximal 6 Stunden
- Fährt zum Aufladen selbstständig zurück
- Staubbeutelkapazität: 0,25 l
- Schallleistungspegel: 65 dB(A)
- Maße: ca. 315 x 315 x 80 mm (LxBxH)
- Gewicht: ca. 3,45 kg

Fatboy Hängematte "Heademock", hellgrau

- Hohe Flexibilität und hochwertige Materialqualität
- Wasserabweisend
- Schmutzabweisend
- Material Hängematte: Polyester
- Material Gestell: Metall
- Belastbar bis 150 kg
- Maße: ca. 330 x 127 x 110 cm
- Gewicht: ca. 28 kg



www.krzbb.de

KREISZEITUNG
Böblinger Bote

ANZEIGEN-AUFTRAG

KREISZEITUNG

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Amtsblatt Böblingen | <input type="checkbox"/> Gemeindeblatt Mötzingen |
| <input type="checkbox"/> Gemeindeblatt Dagersheim | <input type="checkbox"/> Gemeindeblatt Jettingen |
| <input type="checkbox"/> Gemeindeblatt Schönaich | <input type="checkbox"/> Gemeindeblatt Nufringen |
| <input type="checkbox"/> Gemeindeblatt Ehningen | <input type="checkbox"/> Gemeindeblatt Holzgerlingen |
| <input type="checkbox"/> Amtsblatt Herrenberg | <input type="checkbox"/> Gemeindeblatt Hildrizhausen |
| <input type="checkbox"/> Gemeindeblatt Gäufelden | <input type="checkbox"/> Gemeindeblatt Altdorf |
| <input type="checkbox"/> Gemeindeblatt Bondorf | <input type="checkbox"/> Gemeindeblatt Weil im Schönbuch |



Erscheinungstag/Woche _____

Anzeigengröße: 45 mm Breite 91,5 mm Breite
 138 mm Breite 184,5 mm Breite

Höhe ca. _____ mm

Text:

Name _____ Vorname _____

Straße _____

PLZ/Wohnort _____ Tel. _____

IBAN _____ BIC _____

Bank _____

Unterschrift _____ Datum _____

Bei privaten Kleinanzeigen nur gegen Abbuchung. Bitte Kontonummer angeben. Mindestgröße 45 mm Breite, 20 mm Höhe. Bei Chiffre-Anzeigen zzgl. € 7,00 Chiffregebühr (+MwSt.). Chiffre-Zuschriften werden zugesandt.

**Bei Fragen:
Info-Telefon
07031 6200-20**

KREISZEITUNG
Böblinger Bote
Amtsblatt für den Kreis Böblingen
Heimatzeitung für Böblingen, Sindelfingen, Herrenberg, Schönbuch und Gäu

71034 Böblingen
Wilhelmstraße 34
Telefon 07031 6200-20
Telefax 07031 6200-78

Die KREISZEITUNG verarbeitet Ihre Daten zur Vertragserfüllung, Kundenbetreuung und Marktforschung. Wir informieren Sie darüber hinaus über eigene und ähnliche Angebote oder Dienstleistungen per E-Mail. Sie können der werblichen Nutzung Ihrer Daten jederzeit schriftlich oder per E-Mail an werbewiderspruch@krzbb.de widersprechen. Ausführliches zum Datenschutz und zu den Informationspflichten finden Sie unter krzbb.de/datenschutz

Familienanzeigen

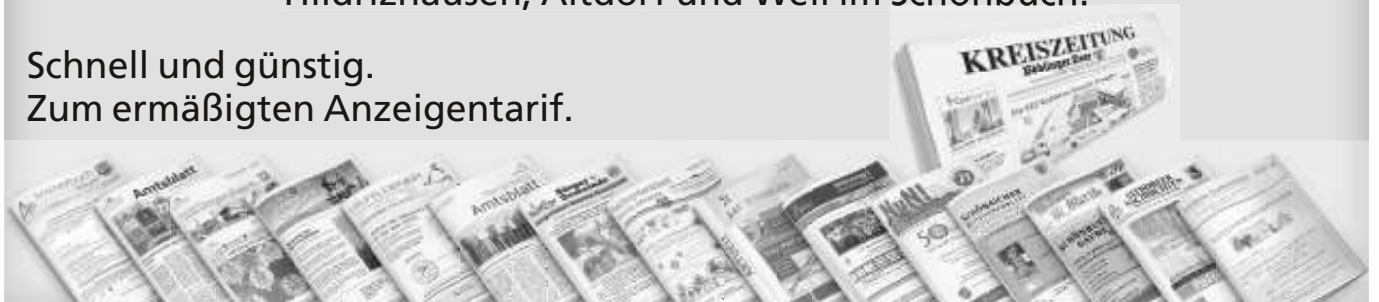
Der schnellste Weg, alle Verwandten und Bekannten über familiäre Ereignisse zu informieren, ist eine Anzeige in der

KREISZEITUNG Böblinger Bote

und in Ihren Amts- und Gemeindeblättern

Böblingen, Dagersheim, Ehningen, Schönaich, Bondorf, Gäufelden, Herrenberg, Mötzingen, Jettingen, Nufringen, Holzgerlingen, Hildrizhausen, Altdorf und Weil im Schönbuch.

Schnell und günstig.
Zum ermäßigten Anzeigentarif.



Zum Beispiel:
Hochzeit



Zum Beispiel:
Schulanfang



Zum Beispiel:
Geburtstag



KREISZEITUNG Böblinger Bote

Amtsblatt für den Kreis Böblingen
Heimatzeitung für Böblingen, Sindelfingen, Herrenberg, Schönbuch und Gäu



Wilhelmstraße 34 • 71034 Böblingen
Telefon 07031 6200-20 • Telefax 07031 6200-78 • E-Mail: anzeigen@krzbb.de

krzbb.de

LohiBW

Lohnsteuerhilfe
Baden-Württemberg e.V.
Lohnsteuerhilfverein
seit 1968



Wir erstellen im Rahmen einer Mitgliedschaft Ihre

Einkommensteuererklärung

gem. § 4 Nr. 11 StBerG
bei ausschließlich Einkünften aus nichtselbstständiger
Arbeit, Renten und Unterhaltsleistungen.

Beratungsstelle:

71034 Böblingen, Wilhelmstr. 34 (im Wilhelmsbau), Tel. (0 70 31) 22 15 36
71083 Herrenberg, Seestraße 9, Tel. (0 70 32) 94 37 23
71088 Holzgerlingen, Tübinger Straße 6, Tel. (0 70 31) 60 68 50
71063 Sindelfingen, Wettbachstraße 2, Tel. (0 70 31) 7 96 40

thailändische massagen

- traditionell, Aromaöl, Fussmassage, Kräuterstempel
- Hot Stone, Schulter/Nacken **NEU: SAUNA/SOLARIUM**
AKTION: 90 min. Gutschein zum Preis von 60 min. ONLINE

Einladung zum (15) jährigen Jubiläum

AKTION: 90 min. Gutschein: Preis von 60 min. TELEFONISCH



massage TEMPEL. ☎ 0176 43942483
Termine: Mo. - Sa. nach Vereinbarung
Grabenstraße 13, 71116 Gärtringen
www.massagemPEL-1991.de

9. Sa. MAI
**GUTSCHEIN
AKTION**
ab 1. MAI



Hildrizhauser Marktstand

- direkt vor der Dorfkirche -

In nächster Zeit:

- Bondorfer Spargel
- Deutsche Erdbeeren

Die neuen Eisautomaten mit dem Bauernhofeis
der Familie Müller sind funktionsbereit.
Kleine + große Becher sind daraus erhältlich!

Öffnungszeiten 1. Mai-Woche:

- Dienstag 28.4. 7 - 18 Uhr
- Donnerstag 30.4. 7 - 18 Uhr
- Samstag 2.5. 7 - 13 Uhr

Öffnungszeiten danach:

dienstags + freitags 7.00 Uhr durchgehend
Betreiber: Hansmartin Grimm • Rosnstraße 1 • Hildrizhausen • Tel. 07457 91081

Briefmarken sammeln für Bethel schafft Arbeit für behinderte Menschen.

Machen Sie mit! Bitte schneiden Sie Ihre
abgestempelten Briefmarken für Bethel aus.

Briefmarkenstelle Bethel • Quellenhofweg 25
33617 Bielefeld • www.briefmarken-fuer-bethel.de

Bethel



tunaly/iStock

3.400 km Reise ...

... nehmen Flüchtlinge auf sich,
um nach Deutschland zu fliehen.
Für viele ist es eine Reise auf
Leben und Tod. Manche Kinder
verlieren auf der Flucht ihre
Eltern.

terre des hommes setzt sich
für Flüchtlingskinder ein.

Bitte unterstützen Sie uns.
www.tdh.de

terre des hommes
Hilfe für Kinder in Not

MittwochMarkt

HELFENDE HÄNDE

Sie suchen in dieser schweren
Zeit Hilfe oder möchten helfen?

Dann nutzen Sie unsere neuen
MittwochMarkt-Rubriken.

Sie möchten helfen

Sie suchen Hilfe

Erscheinungstag: jeden Mittwoch
Anzeigenschluss: immer dienstags, 11 Uhr

Senden Sie uns Ihren Text
unter Angabe Ihrer Adresse
sowie Bankverbindung an
anzeigen@krzbb.de

KREISZEITUNG
Böblinger Bote



AKTIONSPREIS!
NUR FÜR PRIVATE INSERENTEN

14,99 €*

*inkl. MwSt.,
bis max. 6 Zeilen.



Sagen Sie es Ihren Kunden mit einer Anzeige in der

KREISZEITUNG Böblinger Bote

und in Ihren

Amts- und Gemeindeblättern

Böblingen, Dagersheim, Ehningen, Schönaich, Bondorf, Gäufelden,
Herrenberg, Mötzingen, Jettingen, Nufringen, Holzgerlingen,
Hildrizhausen, Altdorf und Weil im Schönbuch.

KREISZEITUNG
Böblinger Bote 
Amtsblatt für den Kreis Böblingen
Heimatzeitung für Böblingen, Sindelfingen, Herrenberg, Schönbuch und Gäu

Wilhelmstraße 34 • 71034 Böblingen
Telefon 07031 6200-20 • Telefax 07031 6200-78 • E-Mail: anzeigen@krzbb.de

ZustellerAKTIV!

Morgens aktiv in
Böblingen und Umgebung
Mehr Infos & Bewerbung: ☎ 0711 72058731
www.zusteller-boeblingen.de



music ROUTE 66 store

Musikunterricht + Instrumente
SA., 25.04. + 16.05.20, 10-14 UHR
SCHNUPPERKURSTAG
ANMELDUNG TEL.: 07031 601046
71088 Holzgerlingen, Böblinger Str. 66
musicstore-route66.de

Sie sind SHK Geselle?
Sie sind E oder M Geselle?
Wähle den Lohn selbst!


<http://www.guitarbeiten.de>

Anzeigenfax 07031 6200-78

krzbb.de

Werben

ganz bequem und stressfrei
ohne alles selbst ausbrüten
zu müssen?



Werbung
mit
Wirkung

Info-Telefon 07031 6200-26

KREISZEITUNG
Böblinger Bote
Amtsblatt für den Kreis Böblingen
Heimatzeitung für Böblingen, Sindelfingen, Heimerdingen, Schönbuch und Gäu

krzbb.de

Wir suchen Sie als
ZUSTELLER (m/w/d)
ab 13 Jahren
in Ihrem Ort



**„ENDLICH EIGENES GELD
VERDIENEN“**

Morgens lernen, nachmittags zustellen und
Taschengeld aufbessern?
Als Zusteller (m/w/d) auch in Ihrer Wohnortnähe
lässt sich nebenbei gutes Geld verdienen.
Auch als Ferienjob!

Das erwartet Sie:

- Arbeitszeit 1x wöchentlich ca. 2 bis 3 Stunden
- pünktliche Vergütung
- Bereitstellung der Arbeitsmittel

Interessiert?
Jetzt informieren
und direkt bewerben:




☎ **0711 72058731**
(Montag bis Freitag von 8 bis 16 Uhr)

Per Whats-App: ☎ **0176 17205442**
esslingen@zustelleraktiv.de

ZSIMS
Zustellservice
Metropolregion Stuttgart

medienlogistik
STUTT GART

ZustellerAKTIV!
www.zusteller-esslingen.de



www.Blumenspenden.de

Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V.



Qualitätsfleisch aus der Region

Kurze Wege für Frische.

Unser Fleisch kommt aus der Region. Wir setzen auf kurze Wege und arbeiten mit Lieferanten aus der Umgebung zusammen. Die kurzen Wege garantieren Qualität und Frische.

Angebote | Unsere aktuellen Angebote finden Sie unter: der Woche | www.metzgerei-geiser.de/#wochenangebote

Metzgerei Axel Geiser 71093 Weil im Schönbuch · Schulstraße 4
72135 Dettenhausen · Störrenstraße 38-40
www.metzgerei-geiser.de 71101 Schönaich · Böblinger Straße 4



“Dank der St. Josefs Indianerschule lese und lerne ich mit Begeisterung!”

Bewirken Sie einen Unterschied im Leben eines Lakota-Kindes!

www.stjosefs.de/indianerschule



WIR BRINGEN LACHEN!

ROTE NASEN
www.rotenasen.de/lachen

MittwochMarkt

HELFENDE HÄNDE

Sie suchen in dieser schweren Zeit Hilfe oder möchten helfen?

Dann nutzen Sie unsere neuen MittwochMarkt-Rubriken.

Sie möchten helfen

Sie suchen Hilfe

Erscheinungstag: jeden Mittwoch
Anzeigenschluss: immer dienstags, 11 Uhr

Senden Sie uns Ihren Text unter Angabe Ihrer Adresse sowie Bankverbindung an anzeigen@krzbb.de

KREISZEITUNG
Böblinger Bote



AKTIONSPREIS!
NUR FÜR PRIVATE INSERENTEN

14,99 €*

*inkl. MwSt., bis max. 6 Zeilen.